

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 19. MÄRZ 1984

Nr. 12

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	DARMSTADT	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen .....
602	<b>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserkwerk Bürstädter Wald“ der Stadt Worms, Stadtwerke, vom 23. 2. 1984</b>	629
602	606	Landesärztekammer Hessen; hier: Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Delegiertenversammlung, 8. Wahlperiode 1984 bis 1988 .....
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt .....	630
Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Personenkraftfahrzeuge	611	Wasserverband oberes Lahnggebiet Biedenkopf; hier: Änderung der Satzung .....
603	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen .....	630
604	611	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt; hier: Änderungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats .....
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	<b>GIESSEN</b>	631
Widmung von Neubaustrecken der Landesstraße 3225 sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 83, der Landesstraße 3225 und der Kreisstraße 133 in den Gemarkungen Neumorschen und Altmorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis .....	Genehmigung der „Merkur-Stiftung“, mit Sitz in Schlitz-Sassen .....	631
604	611	Öffentliche Ausschreibungen des Hessischen Straßenbauamtes Eschwege; hier: Bauleistungen für den Neubau der Hollenbachbrücke bei Frankershausen im Zuge der L 3242, Werra-Meißner-Kreis; Bauleistungen für den Neubau der Wichtebrücke in Neumorschen im Zuge der L 3225, Schwalm-Eder-Kreis .....
605	611	631
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Marburg; hier: Bauleistungen für den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes in Fronhausen (Lahn) .....
Bemessung der im Gewässer zu belassenden Mindestabflusssmengen bei der Entnahme von Wasser .....	DARMSTADT	631
606	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Würzberg bei Garbenheim“ vom 15. 2. 1984</b> .....	632
606	612	Öffentliche Ausschreibungen des Hessischen Straßenbauamtes Hanau; hier: Beschichtungen mit Kunstharz an Bauwerken, Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbereich Hanau .....
<b>Personalmeldungen</b>	<b>Der Hessische Verwaltungsschulverband</b>	631
Beim Hessischen Rechnungshof .....	Fortbildungsprogramm 1984 des Verwaltungsseminars Wiesbaden .....	632
606	614	Beschränkte Ausschreibung der Hessischen Elektrizitäts-AG; hier: Lieferung von Betonpflastersteinen aus Basaltspit .....
	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Steuerrecht — .....	632
	615	Stellenausschreibung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	632
	615	Stellenausschreibung der Stadt Neulsenburg .....
		632

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Badeck, Georg, Betriebsschlosser, Flörsheim am Main  
 Bunk, Hans, Bauunternehmer, Bad Homburg v. d. Höhe  
 Hellwig, Karl, Konrektor a. D., Steinau an der Straße  
 Leinbach, Karl, Postbetriebsinspektor a. D., Gladenbach  
 Nolte, Hans, Textilingenieur, Eichenzell

**Verdienstkreuz am Bande**

Becker, Günter, Vermessungstechniker, Mörfelden-Walldorf  
 Becker, Heinrich, Amtsrat a. D., Bad Vilbel  
 Beetz, Karl-Adam, Kürschnermeister, Rödermark  
 Beltzer, Ludwig, Verwaltungsangestellter a. D. Nidda  
 Bender, Marie-Luise, Krankenschwester, Biebertal  
 Briegel, Werner, Angestellter, Pohlheim  
 Eisenbach, Konrad, Spediteur, Niestetal  
 Fischbach, Wilhelm, Landwirt, Dautphetal  
 Fischer, Hermann, Unternehmer, Bad Vilbel  
 Födtsch, Kurt, Verwaltungsangestellter a. D., Darmstadt  
 Gebhardt, Manfred, Verwaltungsdirektor, Darmstadt  
 Gorsler, Walter, kfm. Angestellter, Lauterbach (Hessen)  
 Grauel, Karl, Unternehmer, Fulda  
 Greulich, Georg, Scholten  
 Haenisch, Lina, Sonderschulkonrektorin, Frankfurt am Main  
 Hannappel, Willi, Kreisjugendpfleger, Elz  
 Hofmann, Karl Christian, Liederbach  
 Hoheisel, Dr. med. Hans-Peter, Nervenarzt, Heusenstamm  
 Holm, Dr. med. Karl-Friedrich, Facharzt für Chirurgie, Darmstadt  
 Kastl, Josef, kfm. Angestellter, Darmstadt  
 Kirschstein-Freund, Richard, Rechtsanwalt und Notar, Pohlheim  
 Klodt, Rudolf, Darmstadt  
 König, Edelgard, Oberin, Frankfurt am Main  
 Kramer, Ursula, Abteilungsleiterin, Fulda  
 Kröckel, Walter, Personalratsvorsitzender, Frankfurt am Main  
 Lehr, Heiner, Darmstadt  
 Löhe, Maria, Leiterin der Ev. Bahnhofsmision, Kassel  
 Löhe, Wolfgang, Ingenieur, Kassel  
 Mampel, Georg, Darmstadt  
 Mauel, Ludwig, Verwaltungsangestellter a. D., Geisenheim  
 Mess, Constantin, Fleischermeister, Darmstadt  
 Nachtwein, Paul, Frankfurt am Main  
 Purper, Otto-Erich, Geschäftsführer, Wiesbaden  
 Rexroth, Dr. Karl Heinrich, Angestellter, Marburg  
 Roth, Marianne, Lindenfels  
 Rützel, Monsignore Johannes, Pfarrer, Marburg  
 Sack, Josef, Marburg  
 Seibert, Elisabeth, gen. Schwester Salutaris, Oberin, Dornburg  
 Seng, Else, Maintal  
 Scherrer, Heinrich, Liederbach  
 Schindler, Max, Rektor a. D., Rodenbach

Schleich, Ernst, Chordirektor FDB, Herborn  
 Schmall, Martin, Fachlehrer a. D., Michelstadt  
 Schmidt, Paul, Landwirtschaftsmeister, Feldatal  
 Schmitt, Heinrich, Betriebsratsvorsitzender, Neustadt (Hessen)  
 Schultes, Friedrich Karl, Unternehmer, Offenbach am Main  
 Schultz, Dr. jur. Gerhard, Direktor a. D., Darmstadt  
 Stadler, Josef, Rentner, Solms  
 Tachel, Theodor, Schriftsteller, Frankfurt am Main  
 Weber, Rudolf, Oberstudienrat, Bad Orb  
 Westhoff, Rolf, Kelkheim am Taunus

**Verdienstmedaille**

Bredschneider, Katharina, Hochhelm am Main  
 Marx, Ernst, Organist, Butzbach  
 Schlesinger, Carola Maria, Oberursel (Taunus)  
 Stein, Richard, Nidderau

Wiesbaden, 28. Februar 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14a 02/01

St.Anz. 12/1984 S. 602

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Februar 1984 bis 27. Februar 1984**

	Preis DM
<b>Staat und Wirtschaft in Hessen</b>	
Heft 1/2 — Januar/Februar 1984 — 39. Jahrgang	2,50
<b>Inhalt:</b>	
Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz 1983	
Entwicklung der chemischen Industrie in Hessen 1970 bis 1982	
Entwicklung der Arbeitsproduktivität im Verarbeitenden Gewerbe Hessens 1970 bis 1982	
Die Finanzen der Fachhochschulen in Hessen 1982	
Das Vermögen der natürlichen Personen in Hessen (Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik 1980)	
Ernte und Verwertung von Obst 1972 bis 1983	
Erstmals seit 1976 Zahl der Türken leicht gesunken (September 1983)	
Nur jeder zehnte Kranke war im April 1982 im Krankenhaus	
Vier von fünf Arbeitnehmern sparen vermögenswirksam (1982)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Buchbesprechungen	
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>C IV 9/Agrarberichterstattung 1983—3</b>	
— Agrarberichterstattung 1983 — Betriebe und Viehhaltung	3,—
<b>C IV 9/Agrarberichterstattung 1983—4</b>	
— Agrarberichterstattung 1983 — Bodennutzung	3,—
<b>E I 1 — m 12/83</b>	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1983	2,50
<b>E II 1 — m 12/83</b>	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1983	1,50
<b>E III 1 — m 12/83</b>	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1983	1,50
<b>F II 1 — m 12/83</b>	
Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1983	1,—
<b>G I 1 — m 12/83</b>	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Dezember 1983 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50

	Preis DM		Preis DM
<b>G IV 3 — m 12/83</b>		<b>H II 1 — m 12/83</b>	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Dezember 1983 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50	Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1983 und im Jahre 1983	1,50
<b>II I 1 — m 12/83</b>		<b>L I 1 — m 1/84</b>	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1983 und im Jahre 1983 — Vorauswertung —	1,—	Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1984	1,—
<b>II I 2 — hj 1/84</b>		<b>M I 1 — m 12/83</b>	
Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Januar 1984	1,50	Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1983 Wiesbaden, 27. Februar 1984	2,—

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77a 241/84  
StAnz. 12/1984 S. 602

299

### DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

#### Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Personenkraftfahrzeuge

Bezug: Mein Erlaß vom 7. November 1979 (StAnz. S. 2251)

#### I.

1. Für die mit der Führung landeseigener Personenkraftwagen beauftragten nichtbeamteten Berufskraftwagenfahrer kann aus Landesmitteln Dienstkleidung beschafft werden.
2. Die Dienstkleidung besteht aus:
  - a) einem tintenblauen Stoffmantel (Trenchcoat im Raglanschnitt mit auswechselbarem Winterfutter) und
  - b) einer Anzug-Kombination (ein blauer Blazer, zwei graue Tuchhosen).
- 2.1 Der Stoffmantel und der Blazer sind durch silberfarbene Knöpfe mit dem Landeswappen, die grauen Tuchhosen mit einer dunkelgrauen Biese als Dienstkleidung kenntlich zu machen.
3. Die Dienstkleidung wird den Kraftfahrern zur Ausübung des Dienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie bleibt Eigentum des Landes. Ein Anspruch auf Lieferung ungebrauchter Dienstkleidung besteht nicht.
4. Die Kraftfahrer haben die Dienstkleidung pfleglich zu behandeln, instandzuhalten und im Dienst zu tragen. Eine besondere Entschädigung für Reinigung und Instandhaltung wird nicht gewährt. Hierfür etwa entstehende Kosten haben die Fahrer selbst zu tragen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste der Dienstkleidung haben die Fahrer Ersatz zu leisten.  
Die Beschäftigungsdienststellen überwachen, daß diese Bestimmungen eingehalten werden.
5. Für die in Nr. 2 genannten Dienstkleidungsstücke werden die nachstehend angegebenen Tragezeiten festgesetzt:
  - a) für den Stoffmantel (ggf. einschließlich Futter) 4 Jahre
  - b) für den Blazer und die Tuchhosen 3 Jahre.
6. Die Tragezeiten sind Mindestzeiten, vor deren Ablauf eine Neubeschaffung im Regelfalle nicht zulässig ist. Die Neubeschaffung richtet sich ausschließlich nach dem von den Beschäftigungsdienststellen festzustellenden tatsächlichen Zustand der Kleidungsstücke; Ersatzkleidungsstücke dürfen erst geliefert werden, wenn die im Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke abgetragen sind. Bei der Ersatzbeschaffung von Trenchcoats ist in jedem Falle zu prüfen, ob auch ein Ersatz des einknöpfbaren Winterfutters erforderlich ist. Ggf. ist die Ersatzbeschaffung auf den Mantel ohne Futter zu beschränken.

Nach Ablauf der Tragezeit ausgesonderte Kleidungsstücke können den Kraftfahrern unentgeltlich überlassen werden, z. B. zur Ausbesserung anderer Dienstkleidungsstücke oder zum Auftragen bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen.

7. Scheidet ein Kraftfahrer aus dem Kraftfahrdienst aus, ist die Dienstkleidung grundsätzlich wieder einzuziehen. Auf Antrag kann ihm die gesamte Ausstattung (nicht einzelne Stücke) gegen Erstattung des Resttragewertes überlassen werden. Der Resttragewert wird für den Zeitpunkt des Ausscheidens des Kraftfahrers aus dem Kraftfahrdienst aus Vereinfachungsgründen einheitlich festgesetzt auf:

- a) 150,— DM, wenn die Anzug-Kombination und der Stoffmantel weniger als 1 Jahr in Gebrauch gewesen sind,
  - b) 120,— DM, wenn die Anzug-Kombination oder der Stoffmantel weniger als 1 Jahr in Gebrauch gewesen sind,
  - c) 80,— DM, wenn die Anzug-Kombination und der Stoffmantel mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre in Gebrauch gewesen sind,
  - d) 30,— DM, wenn die Anzug-Kombination und der Stoffmantel mindestens 1 Jahr, aber eines dieser Kleidungsstücke mehr als 2 Jahre in Gebrauch gewesen sind.
- 7.1 Sind die Anzug-Kombination und der Stoffmantel mindestens 2 Jahre in Gebrauch gewesen, kann die Dienstkleidung kostenlos überlassen werden.
  8. Von den Dienstkleidungsstücken, die den Kraftfahrern überlassen werden (Nrn. 6 und 7), sind die Knöpfe mit dem Landeswappen zu entfernen und zur weiteren Verwendung einzuziehen.
  9. Die Beschaffungskosten sind aus den jeweils bei Titel 516 01 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu decken. Der Erlös für die ausscheidenden Kraftfahrern überlassene Dienstkleidung (Nr. 7) ist bei Titel 113 01 nachzuweisen.
  10. Die Dienstkleidungsstücke sind von der Beschäftigungsstelle in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen. Das Dienstkleidungsverzeichnis muß Angaben über die Anzahl und Art der beschafften Kleidungsstücke, die Beschaffungszeitpunkte, die Beschaffungskosten, den Empfänger und den Zeitpunkt der nach den Tragezeiten frühestens zulässigen Ersatzbeschaffung enthalten.

#### II.

11. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Kostenersparnis werden sämtliche Dienstkleidungsstücke ausschließlich zentral von der Landesbeschaffungsstelle Hessen beschafft. Die Dienstkleidungsstücke werden als Maßkonfektion hergestellt. Änderungen von Art, Farbe und Qualität des zu verwendenden Materials sowie des Schnitts der Bekleidungsstücke bedürfen meiner Genehmigung; Vorschläge hierzu sind mir über die Landesbeschaffungsstelle vorzulegen.
12. Die Dienstkleidungsstücke sind bei der Landesbeschaffungsstelle anzufordern. Sie veranlaßt das Weitere. Die Rechnungen werden den auftraggebenden Dienststellen nach Prüfung von der Landesbeschaffungsstelle zur Anweisung übersandt.
13. Soweit Dienstkleidungsstücke beim Ausscheiden eines Kraftfahrers aus dem Kraftfahrdienst eingezogen worden sind, sollen sie, soweit möglich, nach Reinigung und Desinfektion weiterverwendet werden. Etwa notwendige Reparaturen und Änderungen sind ggf. über die Landesbeschaffungsstelle zu veranlassen.

#### II.

14. Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft.

Der Bezugserlaß wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Für Dienstkleidungsstücke, die bis zum 29. Februar 1984 beschafft worden sind, sind die zum Zeitpunkt der Beschaffung geltenden Tragezeiten weiterhin maßgebend.

## IV.

15. In Nr. 16 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete vom 26. Januar 1983 (StAnz. S. 481) wird nachstehender Satz angefügt:

„Für die mit der Führung landeseigener Personenkraftwagen beauftragten Arbeiter kann je ein Paar Arbeitshandschuhe aus Leder beschafft werden.“

## V.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden sowie den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 27. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2265 A — 12  
— Gült.-Verz. 435 —

StAnz. 12/1984 S. 603

300

### Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen und Kriminaldienstmarken

Der Dienstausweis Nr. 12-344, ausgestellt am 27. Dezember 1983 vom Hessischen Landeskriminalamt für Kriminalhauptmeister Ralf Rischer und die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 2934 sowie der Dienstausweis Nr. 12-128, ausgestellt am 31. Dezember 1979 vom Hessischen Landeskriminalamt für Kriminalkommissar Winfrid R. Heurich und die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 0177 sind in Verlust geraten. Die Dienstausweise und Dienstmarken werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. März 1984

Hessisches Landeskriminalamt  
VII/3 7 d 14

StAnz. 12/1984 S. 604

301

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Widmung von Neubaustrecken der Landesstraße 3225 sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 83, der Landesstraße 3225 und der Kreisstraße 133 in den Gemarkungen Neumorschen und Altmorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

- Die in den Gemarkungen Neumorschen und Altmorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
  - von km 0,006 neu (bei km 4,638 der B 83 zwischen Neumorschen und Altmorschen)
  - bis km 0,143 neu (bei km 0,208 der L 3225 westlich des Bauwerkes über die B 83 und die Bahnlinie) = 0,137 km,
  - von km 0,332 neu (= km 0,332 der L 3225 am Beginn des Bauwerkes über die B 83 und die Bahnlinie) = 0,022 km und
  - bis km 0,354 neu (= km 0,000 neu) = 0,022 km und
  - von km 0,000 neu (= km 0,354 neu)
  - bis km 0,412 neu (bei km 0,332 der L 3225 alt in Altmorschen) = 0,412 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3225 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 83 in Altmorschen
  - von km 38,842 alt (bei km 0,003 der L 3225 alt)
  - bis km 38,919 alt (an der Einmündung der L 3225) = 0,077 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 — und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3225 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.
- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 83
  - von km 38,919 alt (an der Einmündung der L 3225)
  - bis km 39,322 alt = 0,403 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Morschen über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3225
  - von km 0,123 alt (am Bahnübergang)
  - bis km 0,296 alt = 0,173 km

und die bisherige Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3225 in Altmorschen

  - von km 0,003 alt (bei km 38,842 der B 83 alt)
  - bis km 0,130 alt (bei km 0,683 der L 3225) = 0,127 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Morschen über (§ 43 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3225
  - von km 0,005 alt (bei km 4,577 der B 83)
  - bis km 0,104 alt (am Bahnübergang) = 0,099 km

und

  - von km 0,296 alt
  - bis km 0,332 alt (bei km 0,412 der L 3225 neu) = 0,036 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1984 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 133 in der Gemarkung Neumorschen
  - von km 0,042 alt (am Bahnübergang nördlich von Neumorschen)
  - bis km 0,083 alt (am neugebauten Anschluß zur Neubaustrecke der K 133) = 0,041 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Morschen über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 12/1984 S. 604

302

**Umstufung von Strecken im Zuge der Landesstraßen 3047, 3093 und 3286 sowie der Kreisstraßen 24, 25, 164, 169, 397, 398, 401 und 404 in den Gebieten der Gemeinden Wettenberg und Biebertal, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen**

1. Die in den Gemarkungen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar der Gemeinde Wettenberg im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 397

von km 0,003 alt (an der L 3093 nördlich der Anschlußstelle Krofdorf-Gleiberg der A 48)  
bis km 1,454 alt (am Bahnübergang) = 1,451 km  
und

von km 1,460 alt (am Bahnübergang)  
bis km 2,787 alt (bei km 2,560 der K 25 alt) = 1,327 km  
sowie die in der Gemarkung Wißmar gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 25

von km 2,560 alt (bei km 2,787 der K 397 alt)  
bis km 2,563 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 2,563 alt)  
bis km 0,416 alt (bei km 3,593 der L 3093 alt in Wißmar) = 0,416 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3093 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die in den Gemarkungen Krofdorf-Gleiberg der Gemeinde Wettenberg und Fellingshausen der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen gelegene Kreisstraße 398

von km 0,003 alt (bei km 2,323 der L 3286 alt westlich von Krofdorf-Gleiberg)  
bis km 3,372 alt (bei km 0,927 der L 3047 alt nördlich von Fellingshausen) = 3,369 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3047 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3093 in den Gemarkungen Krofdorf-Gleiberg und Wißmar

von km 0,003 alt (am Anschluß der L 3286 in Krofdorf-Gleiberg)  
bis km 0,154 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 394 —) = 0,151 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 0,154 alt)  
bis km 3,593 alt (bei km 0,416 der K 25 alt in Wißmar) = 3,593 km  
zusammen 3,744 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 169 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3047 in den Gemarkungen Rodheim-Bieber und Fellingshausen der Gemeinde Biebertal

von km 0,003 alt (am Anschluß der L 3286 in Rodheim-Bieber)  
bis km 2,568 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 353 —) = 2,565 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 2,568 alt)  
bis km 0,927 alt (bei km 3,372 der K 398 alt nördlich von Fellingshausen) = 0,927 km  
zusammen 3,492 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 24 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3286 in den Gemarkungen Rodheim-Bieber und Krofdorf-Gleiberg

von km 0,003 alt (an der L 3047 in Rodheim-Bieber)  
bis km 0,103 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 404 alt —) = 0,100 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 0,103 km)  
bis km 2,323 alt (bei km 0,003 der K 398 alt westlich von Krofdorf-Gleiberg) = 2,323 km  
zusammen 2,423 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 164 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

6. Die bisherige Kreisstraße 401 in Krofdorf-Gleiberg

von km 0,000 alt  
bis km 1,024 alt (an der L 3093 in Krofdorf-Gleiberg) = 1,024 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Wettenberg über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherige Kreisstraße 404 in den Gemarkungen Rodheim-Bieber und Vetzberg der Gemeinde Biebertal

von km 0,003 alt (an der L 3286 alt in Rodheim-Bieber)  
bis km 1,106 alt = 1,103 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Biebertal über (§ 43 HStrG).

8. Die nachfolgend aufgeführten Teilstrecken der Landesstraßen werden mit Wirkung vom 1. März 1984 umbenannt.

Die Teilstrecke der Landesstraße 3047 in der Gemarkung Rodheim-Bieber

von km 0,000 (= Abzweig von der L 3045)  
bis km 1,875 (= km 0,000 — Abzweig der L 3286)

und  
von km 0,000 (= km 1,875)  
bis km 0,281 (= Einmündung der L 3286)

wird Teilstrecke der Landesstraße 3286.

Die Teilstrecke der Landesstraße 3093 in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg

von km 0,000 (= Abzweig der L 3045)  
bis km 0,311 (= Einmündung der L 3286)

und die anschließende Teilstrecke der Landesstraße 3286 von km 0,503 (= Einmündung in die L 3093 km 0,311/0,000) bis km 0,000 (= Abzweig der zur L 3047 aufgestuften alten K 398) werden Teilstrecke der Landesstraße 3047. Die Teilstrecke der Landesstraße 3093 in der Gemarkung Krodorf-Gleiberg von km 0,000 (= Abzweig der zur L 3093 aufgestuften alten K 397) bis km 1,694 (= Abzweig der L 3045) wird Teilstrecke der Landesstraße 3045.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

St.Anz. 12/1984 S. 605

303

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

#### Bemessung der im Gewässer zu belassenden Mindestabflusssmengen bei der Entnahme von Wasser

Bezug: Erlaß vom 12. November 1973 (St.Anz. S. 2260)

Der o. a. Erlaß wird hiermit erneut veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

Das Gutachten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt über den „Restabfluß in Fließgewässern bei Wasserableitung in Fischteichen“ vom Februar 1973 wird überarbeitet. Nach Abschluß der Überarbeitung des Gutachtens wird die neue Fassung zugrunde gelegt.

Zur Erhaltung und Pflege des tierischen und pflanzlichen Lebens, insbesondere des Fischbestandes in den oberirdischen fließenden Gewässern, ist bei der Zulassung von Wasserentnahmen sicherzustellen, daß eine genügende Menge von Wasser (Mindestabflußmenge) in dem alten Gewässerbett verbleibt. Diese an und für sich selbstverständliche Forderung wird nicht immer eingehalten. Insbesondere bei alten Rechten und Befugnissen ist oft keine Einschränkung in dieser Hinsicht gemacht worden, obwohl die Benutzung eines Gewässers in Form von Wasserentnahme niemals bedeuten kann, daß das gesamte Wasser entnommen werden darf. Eine derartig weitgehende Nutzung, die eine wesentliche Veränderung des Gewässers zur Folge hat, würde die Durchführung eines Ausbauverfahrens voraussetzen.

Hinsichtlich der Belassung einer Mindestwassermenge im Gewässer wird vielfach die Auflage gemacht, daß die zum Fischleben erforderliche Wassermenge stets im Gewässer verbleiben muß. Diese Forderung ist zahlenmäßig unbestimmt und nicht aus sich selbst heraus verständlich. Es ist deshalb der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden der Auftrag erteilt worden, ein Gutachten über den Restabfluß in Fließgewässern bei Wasserableitung in Fischteichen zu fertigen. Das Ergebnis dieses Gutachtens kann generell verwertet werden, also nicht nur bei Wasserentnahmen für Fischteiche, da diese Zweckbestimmung keinen Einfluß auf das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer selbst hat.

Für die Bemessung der im oberirdischen Gewässer zu belassenden Mindestabflusssmengen bei der Entnahme von Wasser bitte ich folgende Regelungen einzuhalten:

1. Bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern hinsichtlich des Mindestabflusses sind die Grundsätze des Gutachtens der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vom Februar 1973 über den Restabfluß (Mindestabfluß) in Fließgewässern bei Ableitung in Fischteiche — Bearbeitungsnummer IA 12/73 — anzuwenden. Das Gutachten wird mit besonderem Erlaß als vervielfältigungsfähige Kopie zur Weiterleitung an die Wasserwirtschaftsämter und unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.
2. Bei der Neuerteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist für die jeweilige Entnahmestelle die Mindestabflußmenge (der Restabfluß) zu ermitteln. Erlaubnisse und Bewilligungen sind, soweit die Möglichkeit besteht, daß die Mindestabflußmenge beeinträchtigt wird, nur in Verbindung mit Auflagen zu erteilen, die die Erhaltung des tierischen und pflanzlichen Lebens, insbesondere des Fischbestandes, im Gewässer zum Gegenstand haben. Dabei ist im einzelnen festzulegen, welche Mindestabflußmenge im Gewässer zu verbleiben hat.
3. Bereits erteilte Erlaubnisse und Bewilligungen, bei denen die Belastung einer Mindestwassermenge im Gewässer nicht geregelt worden ist, aber nach den Ausführungen in Nr. 2 hätte geregelt werden müssen, sind, soweit wie möglich, mit diesbezüglichen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Soweit kein Vorbehalt bei der Erteilung gemacht worden ist, dürfte die Einschränkung jedoch nur im Rahmen des § 5 WHG möglich sein.
4. Auch bei fortbestehenden alten Rechten und Befugnissen sollten, soweit wie möglich (§ 120 HWG, 5 WHG), Einschränkungen hinsichtlich der Mindestabflußmenge gemacht werden.

Wiesbaden, 20. Februar 1984

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
VA 1 — 92 a — 3492/84  
IIA 3 — 92a — 08 — 05/6161/84  
— Gült.-Verz. 85 —

St.Anz. 12/1984 S. 606

304

### PERSONALNACHRICHTEN

Es ist

#### L. beim Hessischen Rechnungshof

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Hermann Reußwig (29. 2. 84) gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 1. März 1984

**Der Präsident  
des Hessischen Rechnungshofs**  
Pr I 114 — 2/84

St.Anz. 12/1984 S. 606

305

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

#### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bürstädter Wald“ der Stadt Worms, Stadtwerke, vom 23. Februar 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Worms, Stadtwerke, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bürstädter Wald“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

## § 1

**Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bürstädter Wald“ der Stadt Worms, Stadtwerke, das sich auf Teile der Gemarkungen Bürstadt, Lampertheim und Lorsch, Landkreis Bergstraße, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**  
**Zone II (Engere Schutzzone),**  
**Zone III A (Weitere Schutzzone A).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne im Maßstab 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,  
 Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,  
 Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung.

## § 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I. 1 Fassungsbereich für die südliche Brunnenreihe**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bürstadt:

- Flur 32** Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil —  
 im Nordosten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 [Abstand 15 m] und im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt),  
 Flurstücke Nrn. 2 und 6 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt),  
 Flurstück Nr. 5 (östlicher Teil —  
 im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 [Abstand 80 m] begrenzt),
- Flur 37** Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil —  
 im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Abstand 80 m] begrenzt),  
 Flurstück Nr. 2 (nordöstlicher Teil —  
 im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Abstand 80 m] und  
 im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [55 m südöstlich des Polygonpunktes 313] rechtwinklig in südwestlicher Richtung verläuft, begrenzt),  
 Flurstück Nr. 3 (westlicher Teil —  
 im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Abstand 15 m] und  
 im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [55 m südöstlich des Polygonpunktes 313] rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt),  
 Flurstück Nr. 4 (nordwestlicher Teil —  
 im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes [55 m südöstlich des Polygonpunktes 313] rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt),

**I. 2. Fassungsbereich für die nördliche Brunnenreihe und den Horizontalbrunnen**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bürstadt:

- Flur 31** Flurstück Nr. 2 (südöstlicher Teil —  
 im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des „Langer Stellweges“ [Abstand 80 m] und  
 im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite der „Dreibuchenschneise“ [Abstand 15 Meter] begrenzt),  
 Flurstück Nr. 3 (südwestlicher Teil —  
 im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwest-

lichen Seite der „Dreibuchenschneise“ [Abstand 15 Meter] und

im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes [Abstand 15 m] begrenzt),

- Flur 32** Flurstück Nr. 1 (teilweise —  
 im Südosten durch die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe, im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe nach Osten verläuft,  
 im Osten durch Parallelen zu der westlichen Seite des Flurstückes [Abstand 15 m bzw. 160 m] und  
 im Norden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Fassungsbereiches [Abstand 205 m] begrenzt),  
 Flurstücke Nrn. 2 und 6 (jeweils teilweise —  
 im Westen durch eine Parallele zu der westlichen Seite des „Langer Stellweges“ [Abstand 80 m] und  
 im Südosten durch die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe begrenzt),
- Flur 33** Flurstück Nr. 1 (a. nordwestlicher Teil —  
 im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes [Abstand 15 m] einschließlich deren Verlängerung zur südwestlichen Seite des Flurstückes,  
 b. südwestlicher Teil —  
 im Norden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Fassungsbereiches [Abstand 205 m] und  
 im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 32 Nr. 1 [Abstand 160 m] begrenzt),

**II. Engere Schutzzone (Zone II)**

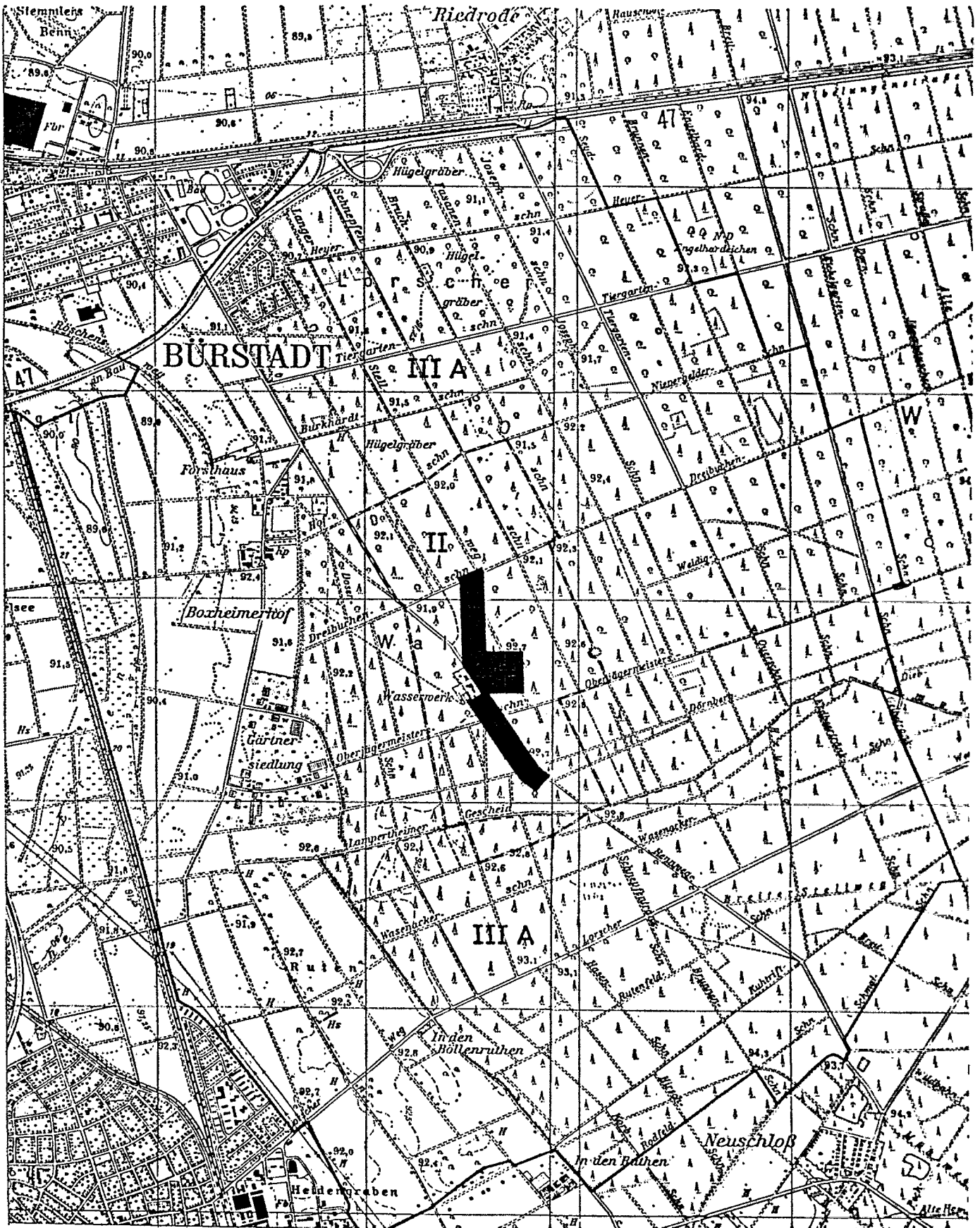
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bürstadt und Lampertheim:

**Gemarkung Bürstadt**

- Flur 29** Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil —  
 im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Bruchschneise“ begrenzt),
- Flur 31** Flurstücke Nrn. 2 und 3 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die nördliche Brunnenreihe und den Horizontalbrunnen),
- Flur 32** Flurstücke Nrn. 1, 2 und 6 (jeweils mit Ausnahme der Fassungsbereiche),  
 Flurstücke Nrn. 3 und 4,  
 Flurstück Nr. 5 (östlicher Teil —  
 im Westen durch die östliche Seite der „Bürstädter Feldschneise“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe),
- Flur 33** Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil —  
 im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Heutränkschneise“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die nördliche Brunnenreihe und den Horizontalbrunnen),
- Flur 37** Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil —  
 im Westen durch die östliche Seite der „Bürstädter Feldschneise“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe),  
 Flurstücke Nrn. 2, 3 und 4 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die südliche Brunnenreihe),

**Gemarkung Lampertheim**

- Flur 64** Flurstück Nr. 2 (nordöstlicher Teil —  
 im Südosten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 66 Nr. 1 über den Knickpunkt der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 in südwestlicher Richtung verläuft [entlang der nordwestlichen Seite der über die Fluren verlaufenden nicht katastermäßig dargestellten Schneise], und  
 im Südwesten durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes [ca. 200 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes] in südöstlicher Richtung zu dem südwestlichen Endpunkt der südöstlichen Seite der Engeren Schutzzone [ca. 250 m südwestlich der östlichen Seite des Flurstückes, [Knickpunkt] verläuft [entlang der nordöstlichen Seite der in



Ausschnitt der topographischen Karten M = 1 : 25 000  
 Blatt 6316 Worms  
 Blatt 6317 Bensheim

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsgebiete (Zonen I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III A)



südöstlicher Richtung verlaufenden nicht katastermäßig dargestellten Schneise], begrenzt).

Flur 65 Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 66 Nr. 1 zu der westlichen Seite des Flurstückes [Knickpunkt] verläuft, begrenzt),

### III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bürstadt, Lampertheim und Lorsch:

#### Gemarkung Bürstadt

- Flur 3 südlicher Teil —  
im Norden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 15 und eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 in westlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 21 Nr. 134 verläuft, begrenzt,
- Flur 19 östlicher Teil —  
im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 29 und 38 begrenzt,
- Flur 20 die gesamte Flur,
- Flur 21 südlicher Teil —  
im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 15 in westlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 134 verläuft, und die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 134, 583 und 143 und  
im Nordwesten bzw. Westen durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 579, eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 137 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 584 verläuft, und die südöstliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 584 begrenzt,
- Flur 22 südöstlicher Teil —  
im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 338 und  
im Norden durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 339 und die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 337, 334/1 und 333 begrenzt,
- Flur 23 südlicher Teil —  
im Norden durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 344/2 und 344/1 (Umgehungsstraße) begrenzt,
- Flur 24 südlicher Teil —  
im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 3 (B 47) begrenzt
- Flur 25 die gesamte Flur,
- Flur 26 südwestlicher Teil —  
im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4 (B 47),  
im Osten durch die östliche Seite der „Septemberschneise“ und im Norden durch die südliche Seite der „Heyerschneise“ begrenzt,
- Flur 28 südwestlicher Teil —  
im Osten durch die westliche Seite der „Engelhardt-schneise“ und  
im Norden durch die südliche Seite der „Nievergelder Schneise“ begrenzt,
- Flur 29 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,
- Flur 30 die gesamte Flur,
- Flur 31 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die nördliche Brunnenreihe und den Horizontalbrunnen und der Engeren Schutzzone,
- Flur 32 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der Engeren Schutzzone,
- Flur 33 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die nördliche Brunnenreihe und den Horizontalbrunnen und der Engeren Schutzzone,

- Flur 34 die gesamte Flur,  
Flur 35 die gesamte Flur,  
Flur 36 die gesamte Flur,  
Flur 37 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die südliche Brunnenreihe und der Engeren Schutzzone,

#### Gemarkung Lampertheim

- Flur 9 nordöstlicher Teil —  
im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 305/2 und  
im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55/1 in südöstlicher Richtung zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 244/1 verläuft, begrenzt,
- Flur 10 nordöstlicher Teil —  
im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 9 Nr. 239 in südlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 193 verläuft, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 193 und der „Gaußstraße“,  
im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 145/1 und  
im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 194/7 begrenzt,
- Flur 11 nordwestlicher Teil —  
im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 10 Nr. 148/3 in östlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 196 verläuft, die südwestliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 196, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 199, eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103/2 in östlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78 verläuft, die nordwestliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 198 und eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 191/1 [östlicher Eckpunkt des Flurstückes Nr. 198] rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 191/1 verläuft, begrenzt,
- Flur 60 nordwestlicher Teil —  
im Südosten durch die nordwestliche Seite der nicht katastermäßig dargestellten „Rodfeld-Schneise“ begrenzt,
- Flur 61 die gesamte Flur,  
Flur 62 die gesamte Flur,  
Flur 63 die gesamte Flur,  
Flur 64 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,
- Flur 65 die gesamte Flur —  
mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,
- Flur 66 die gesamte Flur,
- Flur 67 westlicher Teil —  
im Osten durch die westliche Seite der nicht katastermäßig dargestellten „Gelbetränkschneise“ begrenzt,
- Flur 68 westlicher Teil —  
im Osten durch die westliche Seite der nicht katastermäßig dargestellten „Gelbetränkschneise“ begrenzt,
- Flur 69 die gesamte Flur,
- Flur 70 nordwestlicher Teil —  
im Südosten durch die nordwestliche Seite der nicht katastermäßig dargestellten „Schmalschneise“ begrenzt,

#### Gemarkung Lorsch

- Flur 31 westlicher Teil —  
im Osten durch die westliche Seite der „Eichelgartenschneise“ begrenzt.

### § 3

#### Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone A (Zone III A) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II)

und für die Fassungsgebiete Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

### 1. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

#### Verboten sind:

- a) die Abwasserreinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

#### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,

- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

#### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Worms, Stadtwerke, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,

- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Magistrat der Stadt Bürstadt, 6842 Bürstadt,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Februar 1984

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 12/1984 S. 606

306

### Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt

Das Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2—4, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer neuen Heizzentrale mit 2 kohlegefeuerten Dampfkesseln von

zusammen 12 MW Nutzleistung, 1 Dampfkessel für Heizöl-EL-Betrieb von 2,33 MW Nutzleistung und Nebeneinrichtungen im Gerätedepot „Frankenstein-Kaserne“ in Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt, An der neuen Bergstraße, Flur 47, Flurstück 1/1, gestellt. Die Anlage soll 1985/86 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. März 1984 bis 25. Mai 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. Juni 1984, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Sitzungssaal Süd, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 24. Februar 1984

**Der Regierungspräsident**

IV 5/32 — 53 e 621 — Pfungstadt (1)

StAnz. 12/1984 S. 611

307

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 23. Juni 1983 (StAnz. S. 1662, lfd. Nr. 947)

Die Einschränkung Ziff. 4.9 — Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF — ist aufgehoben.

Darmstadt, 29. Februar 1984

**Der Regierungspräsident**

V 11/39a 79 f 02 — 6/81

StAnz. 12/1984 S. 611

308

GIESSEN

### Genehmigung der „Merkur-Stiftung“ mit Sitz in Schlitz-Sassen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Dezember 1983 errichtete „Merkur-Stiftung“ mit Sitz in Schlitz-Sassen mit Stiftungs-urkunde vom 14. Februar 1984 genehmigt.

Gießen, 28. Februar 1984

**Der Regierungspräsident**

11 — 25 d 04/11 — (5) — 9

StAnz. 12/1984 S. 611

309

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Langgöns Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Langgöns wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz

„Am Biehl“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 2. März 1984

**Der Regierungspräsident**

12a — 3k 08 — 11 — 07

StAnz. 12/1984 S. 611

310 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Würzburg bei Garbenheim“ vom 15. Februar 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Der Würzburg bei Garbenheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Würzburg bei Garbenheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der Würzburg“ und „Die Pferdswende“ in der Gemarkung Garbenheim der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 7,4774 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, mehrere Biotope, die teilweise Feuchtgebietscharakter haben, als Refugium seltener Pflanzenarten und als Brutbiotop bestandsgefährdeter Kleinvogelarten inmitten der stark belasteten Lahnaue zwischen Gießen und Wetzlar zu erhalten.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße Lahn im jeweiligen Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem Bahngelände durch die Bundesbahndirektion oder deren Beauftragter;
4. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Juli bis zum 15. März;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis zum 15. März;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 5**

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

**§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Februar 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
In Vertretung  
gez. Dumm I. V.

StAnz. 12/1984 S. 612



**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

**„Würzberg bei Garbenheim“**

vom 15. 2. 1934

Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
- obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d 04/01 - W 29

In Vertretung



*[Handwritten signature]*  
(Dumme)

TK 5417 Wetzlar

311

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Fortbildungsprogramm 1984 des Verwaltungsseminars Wiesbaden**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet für das Jahr 1984 folgende Fortbildungslehrgänge an:

- F 1 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**  
**Zielgruppe:**  
 Verwaltungsangestellte ohne Seminausbildung sowie Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen.  
**Dauer:**  
 30 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 1. Juni bis 29. Juni 1984
- F 2 Kommunalrecht**  
**Zielgruppe:**  
 Bedienstete, die mit der Vorbereitung und Ausführung kommunalrechtlicher Entscheidungen befaßt sind; Schriftführer bei Sitzungen der Gemeindeorgane  
**Dauer:**  
 24 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 8. Juni bis 29. Juni 1984, in Wiesbaden  
 Freitags, vom 7. September bis 28. September 1984, in Gießen
- F 3 Verwaltungsorganisation — Verwaltungsbetriebslehre**  
**Zielgruppe:**  
 Mitarbeiter aus allen Bereichen der kommunalen und staatlichen Verwaltung  
**Dauer:**  
 24 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 26. Oktober bis 16. November 1984, nur in Wiesbaden
- F 4 Hinführung zu einer bürgernahen und verständlichen Verwaltungssprache**  
**Zielgruppe:**  
 Mitarbeiter aus allen Bereichen der kommunalen und staatlichen Verwaltung  
**Dauer:**  
 18 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 8. Juni bis 22. Juni 1984, nur in Wiesbaden
- F 5 Öffentliche Finanzwirtschaft**  
**Zielgruppe:**  
 Mitarbeiter aus der **staatlichen** Finanzverwaltung; Haushaltssachbearbeiter  
**Dauer:**  
 30 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Donnerstags, vom 13. September bis 11. Oktober 1984
- F 6 Öffentliche Finanzwirtschaft**  
**Zielgruppe:**  
 Mitarbeiter aus der **kommunalen** Finanzverwaltung; Haushaltssachbearbeiter  
**Dauer:**  
 30 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Donnerstags, vom 18. Oktober bis 15. November 1984
- F 7 Versammlungsrecht**  
**Zielgruppe:**  
 Leiter und Sachbearbeiter von Versammlungsbehörden bei Gemeinden und dem Landrat als Landesverwaltung  
**Dauer:**  
 12 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)

**Termin:**  
 Mittwochs, am 3. und 10. Oktober 1984

- F 8 Eignungsbegutachtung**  
**Zielgruppe:**  
 Personalsachbearbeiter, die mit Einstellungen befaßt sind, Ausbilder, Vorgesetzte mit Beurteilungsaufgaben, Mitglieder der Personalräte  
**Dauer:**  
 12 Stunden (2× 6 Stunden)  
**Termin:**  
 Montag, den 3. Dezember 1984  
 Dienstag, den 4. Dezember 1984, nur in Wiesbaden
- F 9 Verwaltungsvollstreckungsrecht**  
**Zielgruppe:**  
 Bedienstete aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen betraut sind oder denen die Beitreibung öffentlicher Forderungen obliegt.  
**Dauer:**  
 24 Stunden (1 × wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 26. Oktober bis 16. November 1984
- F 10 Umgang mit dem Bürger**  
**Zielgruppe:**  
 Mitarbeiter aus allen Bereichen der kommunalen und staatlichen Verwaltung mit Publikumsverkehr  
**Dauer:**  
 12 Stunden (2× 6 Stunden)  
**Termin:**  
 Montag, den 10. Dezember 1984  
 Dienstag, den 11. Dezember 1984, nur in Wiesbaden
- F 11 Grundbegriffe der Wirtschaftslehre**  
**Zielgruppe:**  
 Beschäftigte ohne wirtschaftskundliche Vorbildung; Beschäftigte mit Grundkenntnissen zur Auffrischung; jeder Interessierte  
**Dauer:**  
 20 Stunden (5 Nachmittage)  
**Termin:**  
 Donnerstags, vom 6. September bis 4. Oktober 1984, nur in Wiesbaden
- F 12 Einführung in die Finanzwissenschaft**  
**Zielgruppe:**  
 Beschäftigte ohne oder mit nur partiellen finanzwissenschaftlichen Grundkenntnissen; Haushaltssachbearbeiter mit Interesse an übergreifenden Fragestellungen; politische Entscheidungsträger; Personalräte;  
**Dauer:**  
 24 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)  
**Termin:**  
 Freitags, vom 25. Mai bis 15. Juni 1984, nur in Wiesbaden
- F 13 Technologische Entwicklung und Arbeitsmarkt**  
**Zielgruppe:**  
 Beschäftigte in Personalabteilungen; Personalräte; Vertrauensleute; alle Interessierten  
**Dauer:**  
 20 Stunden (5 Nachmittage)  
**Termin:**  
 Montags, vom 21. Mai bis 2. Juli 1984, nur in Wiesbaden
- F 14 Steuerrecht**  
**Zielgruppe:**  
 Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in der Sachbearbeitung für Grundsteuer und Gewerbesteuer mit noch geringer Berufspraxis

Dauer:

30 Stunden (1× wöchentlich 6 Std.)

Termin:

Freitags, vom 2. November bis 30. November 1984

Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung

Zielgruppe:

Angestellte des öffentlichen Dienstes

a) mit Lehrabschlussprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen

b) ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung

Dauer:

ca. 15 Monate 1× wöchentlich (480 Unterrichtsstunden)

Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte

Dauer:

180 Stunden (täglich 6 Std.)

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Zielgruppe:

Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte

Dauer:

120 Stunden (3× wöchentlich)

Termin:

27. März bis 7. Juni 1984

Im Herbst 1984 wird bei Bedarf ein weiterer Lehrgang eingerichtet.

Alle Lehrgänge werden — soweit nichts anderes bestimmt — sowohl beim Verwaltungsseminar Wiesbaden als auch in der Seminarabteilung Gießen durchgeführt.

Die Veranstaltungen finden zu den angegebenen Terminen in den Räumen des Verwaltungsseminars Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, und in Gießen, Ostanlage 45, statt. Unterrichtet wird vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr bzw. nachmittags von 13.30 bis 16.45 Uhr.

Anmeldungen sind formlos durch die Behörde unter Angabe der gewünschten Veranstaltung bis zum 15. April 1984 beim Verwaltungsseminar in Wiesbaden einzureichen. Diese Fristsetzung gilt nicht für die ausgeschriebenen Angestellten-, Hilfspolizeibeamten- und Sonderlehrgänge für Ausbilder. Die Terminierung dieser Lehrgänge erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Die allgemeinen Ferien bleiben ausgespart. Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Telefon-Nr. (0 61 21) 30 50 37/38 eingeholt werden.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

StAnz. 12/1984 S. 614

312

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Steuerrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Steuerrecht — für Mitarbeiter der kommunalen Steuerverwaltung durch.

**Teilnehmerkreis:** Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte in der Sachbearbeitung für Grundsteuer und Gewerbesteuer mit noch geringer Berufspraxis.

**Stoffplan:**

1. Steuerliche Grundbegriffe, Einteilung der Steuern, Steuergesetzgebung, Steuerverteilung
2. Erhebungsverfahren, Gewerbe- und Grundsteuer; Datenverbund mit Finanzamt und KGRZ
3. Abgabenordnung
  - 3.1 Grundzüge des Steuerverfahrensrechts nach der Abgabenordnung und den kommunalen Steuersatzungen, insbesondere Steuerermittlungsverfahren, Steuerbescheide und Korrekturmöglichkeiten
  - 3.2 Zustellung
  - 3.3 Verjährung
  - 3.4 Rechtsbehelfsverfahren
  - 3.5 Stundung — Erlaß — Aussetzung der Vollziehung
  - 3.6 Haftung
4. Behandlung konkreter Stundungs- und Erlaßfälle in der Gewerbe- und Grundsteuer
5. Übrige Gemeindesteuern
6. Erfahrungsaustausch

**Dauer:** 30 Unterrichtsstunden (1× wöchentlich 6 Std.)

**Termin und Anmeldung:** Der Lehrgang findet in der Zeit vom 15. Mai bis 19. Juni 1984, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, im Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt je Teilnehmer z. Z. für Mitglieder des Verbandes 207,— DM, für Nichtmitglieder 258,— DM.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis spätestens 4. Mai 1984 an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 1. März 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

StAnz. 12/1984 S. 615

### BUCHBESPRECHUNGEN

**Umweltschutz.** Textsammlung des Umweltschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Michael Kloepfer. Loseblattausgabe, 2. Erg. Liefg., 370 S., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Inzwischen ist zu der Sammlung „Umweltschutz“, die von Michael Kloepfer herausgegeben wird, die 2. Erg. Lieferung erschienen. Sie bringt das 1981 erschienene (vgl. StAnz. 1981 S. 2253) und 1982 erstmals ergänzte (vgl. StAnz. 1982 S. 1702) Werk auf den Stand vom 1. März 1983.

Die Bereiche Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung und Abfallbeseitigung sind Bereiche der Umweltpolitik, denen in den letzten Jahren sehr großes Interesse entgegengebracht wurde, nachdem die Einsicht in die Notwendigkeit wirksamer Regelungen und ihres Vollzuges hinreichend gewachsen war, und die auch jetzt noch im Mittelpunkt des umweltpolitischen Handelns stehen. Für den Bereich der Luftreinhaltung sei dies mit dem Stichwort „Waldsterben“ belegt. Wenn dieser Begriff auch nur einen einzelnen Aspekt der mit Luftverunreinigungen zusammenhängenden Probleme benennt — Gesundheitsschäden, Korrosionsschäden und Gebäudeschäden sollten daneben nicht vergessen werden —, so macht er doch deutlich, daß noch lange kein Zustand erreicht ist, den man als beruhigend bezeichnen könnte. So ist denn auch die Gesetzgebung für diesen Bereich sicher noch nicht abgeschlossen. Die TA Luft-Novelle der Teile 1 und 2 dieser Verwaltungsvorschrift ist in der vorliegenden 2. Ergänzungs-Lieferung enthalten. Ebenso ist die am 1. Juli 1983 in Kraft getretene Verordnung über Großfeuerungsanlagen, die mit ihren Folgeänderungen erfreulicherweise in das ansonsten den Rechtszustand vom 1. März 1983 wiedergebende Werk noch eingearbeitet worden ist. In der Diskussion aber sind noch weitere Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Rechts, z. B. der Teil 3 der TA Luft, Abgabenregelungen, Änderung des § 17 Abs. 2 BImSchG und verschiedene EG-Richtlinien.

Die jetzt vorgelegte Ergänzungs-Lieferung enthält neben den erwähnten Vorschriften zur Luftreinhaltung neun weitere Abwasserverwal-

tungsvorschriften, die Klärschlammverordnung, die Neufassung der atomrechtlichen Verfahrensordnung und verschiedene Fortschreibungen des Gefahrstoffrechts. Sie bringen dieses sehr handliche und nützliche Werk wieder auf einen aktuellen Stand.

Regierungsdirektor Dr. Hans Marg

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen.** Von Prof. Dr. Harald Dörrschmidt, Prof. Friedrich Oetzel, Prof. Dr. Klaus Slapnicar. Loseblattwerk, 3. Erg. Liefg., Stand Oktober 1983, 224 S., 20,80 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Mit der nun vorliegenden 3. Ergänzungs-Lieferung haben die Herausgeber in erster Linie auf dringliche Wünsche und Anregungen der Benutzer aus Studium und Behörden reagiert. Neben wenigen — unumgänglichen — Veränderungen und Ergänzungen bundes- und landesrechtlicher Vorschriften sind vor allem Materialien neu aufgenommen worden, an denen aus Sicht der Praxis ein ständiges (Anwendungs-)Bedürfnis besteht. Nach Meinung des Rezensenten sind hervorzuheben: Versammlungsgesetz, Personalausweisgesetz, Grunderwerbssteuerzugesetz, Hessisches Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstandsordnungen, Richtlinie für die Bildung und Arbeit des Landesplanungsbeirats und der regionalen Planungsbeiräte, Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG, Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts, Verordnung zur Heranziehung von Bediensteten und Einrichtungen für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung und Ausführungsverordnung zum Hessischen Straßengesetz. Ergänzend ist auf das überarbeitete alphabetische Stichwortverzeichnis hinzuweisen, das ein leichteres Arbeiten mit der Sammlung ermöglicht.

Prof. Dr. Jürgen Distler

**Bundes-Immissionsschutzrecht.** Von Dr. Gerhard Feldhaus; MinDirig. im Bundesministerium des Innern, und Willi Vaillendar, Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. H a n s e l sowie Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen. Loseblattkommentar, 2., völlig neu bearb. Aufl., DIN A 5, 19. Erg.Liefg., Stand August 1983, 172 Blatt, Gesamtwerk, 3 Bände in 4 Plastikordnern, 169,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden 1.

Etwas neun Monate nach der 18. Ergänzungslieferung zum Loseblattkommentar Bundes-Immissionsschutzrecht ist nunmehr die 19. Ergänzungslieferung erschienen, die das Werk auf den Stand von August 1983 bringt. Es besteht aus 3 Bänden, die in 4 Plastikordnern enthalten sind.

In der 19. Ergänzungslieferung wurde die Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) mit einer vertiefenden Einführung, in der vor allem die wichtigsten Rechtsfragen behandelt werden, neu aufgenommen. Zum Zwecke einer ersten Orientierung in der schwierigen Materie wurden die umfangreichen Materialien (Amtliche Begründung der Bundesregierung und Ergebnisse der Bundesrats-Beratung) ausgewertet und die einzelnen Vorschriften zugeordnet. Die Verordnung wird demnächst unter Mitarbeit von Direktor und Professor Dr. Davids kommentiert werden.

Weiter wurde die Kommentierung der Übergangsvorschrift des § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung grundlegend überarbeitet.

Schließlich wurden andere Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht. Hervorzuheben sind hier die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über den Lärmschutz an Straßen, insbesondere das Rundschreiben vom 6. Juli 1983 über den Lärmschutz an Bundesfernstraßen. Diese Richtlinie beruht auf den Erkenntnissen, die bei der Beratung des in der 8. Legislaturperiode gescheiterten Verkehrslärmschutzgesetzes gewonnen wurden; die Ergänzungslieferung berücksichtigt im übrigen die neueste Rechtsprechung auf diesem Gebiet.

Die Sammlung Bundes-Immissionsschutzrecht enthält das gesamte Immissionsschutzrecht im Bundesgebiet. Trotz erheblicher Vereinheitlichung ist es noch immer in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen zerstreut. Die von Feldhaus vorgenommene Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt daher die Anschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist diese Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch dieses Werkes verzichten kann, will man sich umfassend auf dem Gebiete des Immissionsschutzrechts unterrichten.

Die Erläuterungen des Verfassers, der Unterabteilungsleiter in dem auf Bundesebene für den Umweltschutz federführenden Ministerium des Innern ist, sowie dessen Mitautoren lassen auf eine große Fachkenntnis und Sachkunde schließen. Alle wichtigen Entscheidungen der Gerichte sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten angebracht. Der Kommentator gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung angebracht sind. Vorteilhaft für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Die Ausgestaltung als Loseblattkommentar ermöglicht, jeweils nach Änderungen, daß das gesamte Werk kurzfristig auf den neuesten Stand gebracht werden kann. Ich kann die Sammlung und den Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht von Feldhaus als das beste Material allen denjenigen, die nicht nur oberflächlich mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsschutzrecht zu tun haben, bestens empfehlen.

Ministerialrat Friedrich Karl S c h n e i d e r

**Unterkunft und Verpflegung auf Baustellen.** Einrichtungen, Wirtschaftlichkeit, Vorschriften. Von Prof. Dr.-Ing. Gerhard D r e e s und Dipl.-Ing. Gerhard E c k e r t. 1983, 140 S., DIN A5, zahlreiche Abb., Vorschriften-Anhang, kart., 48,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die beiden Autoren veröffentlichen mit dem vorliegenden Band in der Art eines Taschenbuches das Ergebnis der Untersuchungen, die im Rahmen des vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erteilten Forschungsauftrags vom 28. Mai 1980 — Geschäftszeichen B I 5 — 80 01 80 — 43 — in den Jahren 1981 und 1982 durchgeführt wurden. Durch diese Untersuchungen sollen den Betrieben des Bauhauptgewerbes die Entwicklungen auf dem Gebiet der Unterkunft und Verpflegung von Bauarbeitern zusammengefaßt dargestellt werden; der Forschungsbericht will damit einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsplätze liefern. Die im Forschungsbericht aufgeführten Preise entsprechen dem Preisstand Frühjahr 1982. Es ist möglich, daß in Abhängigkeit von den eingeräumten Bedingungen die tatsächlich erzielten Preise nach oben oder unten abweichen.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist im Baugewerbe besonders schwer zu erreichen, da die Arbeit unter freiem Himmel vielen Unbilden ausgesetzt ist. Trotz dieser Schwierigkeiten haben die Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und den staatlichen Aufsichtsbehörden schon Fortschritte erzielt.

Dieses Buch untersucht also die Möglichkeiten, die den Unternehmen für die weitere Verbesserung der Verhältnisse im Unterkunfts- und Sanitätsbereich zur Verfügung stehen, und nennt hierfür maßgebliche Vorschriften und Richtlinien. Außerdem sind die gängigen Verpflegungssysteme dargestellt und diejenigen herausgearbeitet, die für Baustellen in Betracht kommen. Ein ausführliches Kapitel ist den Anforderungen gewidmet, die im Bereich „Erste Hilfe“ an die Unternehmen gestellt werden, da auf den großen Baustellen besondere Sanitätsräume und Sanitätseinrichtungen vorgeschrieben sind.

Dieses Buch dürfte insbesondere für Bauunternehmer, Betriebsräte, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine wertvolle Arbeitshilfe sein, die zahlreiche Anregungen vermittelt. Aber auch für Berufsgenossenschaften und staatliche Überwachungsbehörden sowie Verbände und Gewerkschaften wird das Buch ein praktisches Nachschlagewerk sein.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Klaus B r e i t e l

**Grunderwerbsteuergesetz 1983.** Nachtrag zur 11. Aufl. des Kommentars zum Grunderwerbsteuergesetz. Von Dr. Hans E g l y, Vors. Richter am Bundesfinanzhof a. D., und Dr. Heinrich S i g l o c h, Vors. Richter am Bundesfinanzhof. Stand 1. Januar 1983, 39 S. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Am 1. Januar 1983 ist das neue Grunderwerbsteuergesetz in Kraft getreten. Es hat die zersplitterten Landesrechte abgelöst und umfaßt als einheitliches Bundesgesetz das gesamte Grunderwerbsteuerrecht. Bereits im Februar 1983 haben die Verfasser des als bereits bekannten und

beliebten Standardkommentars zum Grunderwerbsteuerrecht den vorliegenden Nachtrag zur 11. Auflage des Kommentars herausgebracht.

Die Kommentatoren standen vor der Wahl, auf das Grunderwerbsteuergesetz 1983 eiligst mit einer Neuauflage zu reagieren oder nur ergänzende Kommentierungshinweise zum Grunderwerbsteuergesetz 1983 zu geben, die der Überleitung zur Benutzung der 11. Auflage dienten. Verfasser und Verlag haben sich für den zuletzt genannten Weg entschieden. Diese Entscheidung hat sich aus folgenden Gründen als richtig erwiesen.

Zum einen hätte sich bei einer Neuauflage ein Abdruck der Texte und Kommentierungen zum alten Recht aus Kostengründen nicht rechtfertigen lassen. Das alte Recht ist aber wegen der Überleitungs-vorschriften des § 23 GrESTG 1983 noch einige Jahre von Bedeutung.

Zum anderen folgt das neue Grunderwerbsteuergesetz — wie schon in der Gesetzesvorlage des Bundesrats (BT-Drucksache 9/231) hervor-gehoben — in seinem materiellen Teil im Wortlaut und der Sache nach weitestgehend dem Grunderwerbsteuergesetz 1940, und zwar gerade in dessen wichtigen Vorschriften.

Der Nachtrag enthält in Teil A eine vergleichende Gegenüberstellung Altes — Neues Recht und den Text des Grunderwerbsteuergesetzes 1983. Vergleichlich werden die Vorschriften des neuen Bundesgesetzes mit den Paragraphen des Grunderwerbsteuergesetzes 1940 und mit denen der Grunderwerbsteuergesetze der Länder. Die Gesetzesvorschriften des neuen Gesetzes und die §§ 13 und 17 des Gesetzes 1940 und die §§ 1 bis 7 der GrESTDV 1940 sind mit deren Überschriften als kurze Inhaltsangabe versehen.

Die Gegenüberstellung ist übersichtlich und auf Grund ihrer klaren Gliederung bestens geeignet, dem Benutzer eine schnelle und praxisorientierte Aufklärung über die Änderungen des Grunderwerbsteuerrechts seit dem 1. Januar 1983 zu geben.

Der Teil B enthält die ergänzenden Kommentierungshinweise zum Grunderwerbsteuergesetz 1983. Hier wird klar und prägnant im einzelnen dargestellt, ob und inwieweit die neuen Vorschriften mit den früheren übereinstimmen. Wie bereits erwähnt, ist die völlige Übereinstimmung zwischen altem und neuem Recht beim Grunderwerbsteuergesetz 1940 häufig. Die Kommentierung der 11. Auflage (1982) deckt somit den Hauptteil des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 ohnehin schon ab. Es wird also in Teil B auf die entsprechende Kommentierung in der 11. Auflage verwiesen. Die wenigen Neuerungen gegenüber dem Gesetz 1940 werden praxisgerecht, knapp und überzeugend erläutert.

Der kurz nach Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 erschiene Nachtrag zur 11. Auflage paßt diese in vorteilhafter und gelungener Weise dem neuesten Rechtszustand an und ermöglicht eine uneingeschränkte Benutzung des erst in 1982 herausgegebenen völlig überarbeiteten und erweiterten Großkommentars in seinen wesentlichen Teilen.

Ministerialrat Bodo H e i m b ä c h e r

**Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG.** Kommentar. Von Franz L u b e r. Loseblattwerk, 91./92. Erg.Liefg., 51,— und 58,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die beiden Ergänzungslieferungen befassen sich hauptsächlich mit dem Landesrecht der Länder Berlin, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, wo Bundesrecht wird lediglich das Arbeitsförderungs-gesetz auf den neuesten Stand gebracht, und zwar mit einer genauen Übersicht der durch die einzelnen Gesetze bewirkten Änderungen. Vom Landesrecht ist besonders auf die Richtlinien und Ausführungs-vorschriften von Berlin als Stadtstaat hinzuweisen, weil die Stadtstaaten als gleichzeitige Träger der Sozialhilfe eine ins einzelne gehende Regelungsbefugnis hinsichtlich der zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen zählenden Sozialhilfe besitzen, wie sie den Flächenstaaten nicht zusteht. Die Träger der Sozialhilfe können daher hier interessante Vergleiche für die ihrer Regelungsbefugnis unterliegenden Materien ziehen. So sind allein vom Sommer 1982 bis Sommer 1983 in Berlin Ausführungs-vorschriften zu folgenden Themen er-gangen:

- zum Kostenersatz nach §§ 92—92 c BSHG,
- über das Verhältnis der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge zum Lastenausgleich,
- für die Gewährung eines Grund- und eines zusätzlichen Barbetrages für Sozialhilfeempfänger in Anstalten und Heimen,
- über die Schaffung von gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten für Hilfesuchende nach § 19 Abs. 2 und § 20 BSHG,
- über stationäre und fahrbare Mittagstische sowie
- Richtlinien über die Gewährung finanzieller Hilfen an einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer bei der Rückkehr in ihr Heimatland (Reise- und Umzugskosten).

Aus Bayern dürften die Durchführungsverordnung zum Schwangeren-beratungsgesetz, zwar schon von 1978, sowie verschiedene Förder-richtlinien für die Behindertenbetreuung von Interesse sein.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix R e n d s c h m i d t

**Bundespersönalvertretungsgesetz.** Kommentar. Begründet von F l i t t i n g / H e y e r / L o r e n z e n, neu bearbeitet von Dr. Uwe L o r e n z e n, Dr. Karlfriedrich E c k s t e i n und Alfred P. C e c i o r. 4., neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 16. Lfg., 138 S., 27,— DM; Gesamtwerk, 1302 S. 98,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg, 2000 Hamburg.

Mit der vorliegenden 16. Lieferung wird der Kommentar auf den neuesten Stand der Rechtsprechung (Oktober 1983) gebracht. In dieser Lieferung ist lediglich § 82 (Zuständigkeit der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats) nachkommentiert. Nunmehr fehlen im Gesamtwerk noch die Erläuterungen zu den §§ 28, 83, 84 und 94 bis 103 BPVG.

Regierungsdirektor Horst-Dieter A x t m a n n

**Strafprozeßordnung mit Erläuterungen.** Von Konrad H ä n d e l, be-gründet von Dr. Georg S c h u l z, fortgeführt von Paul B e r k e -M ü l l e r und Bernhard F a b i e s. 7., völlig neu bearb. Auflage, Loseblattwerk, 7. Lfg., 128 S., 15,80 DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Die 7. Lieferung zur 7. Auflage umfaßt die Neukommentierung der §§ 276 bis 474 StPO. Damit ist die Neubearbeitung des Loseblattwerks abgeschlossen. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und die Strafvollstreckung.

Regierungsdirektor Horst-Dieter A x t m a n n



Deutsche Umweltschutzgesetze. Von R. S. Schulz. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Loseblattausgabe, in 3 Bänden, 59. Erg.Liefg., Stand 1. August 1983, 248 S., 50,— DM, 60. Erg.Liefg., Stand 1. Oktober 1983, 248 S., 54,— DM, 61. Erg.Liefg., Stand 1. November 1983, 226 S., 58,— DM; Gesamtwerk, 99,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Im Jahre 1981 wurde damit begonnen, das Umweltrecht der Länder aufzunehmen. Mittlerweile hat dieser Teil, obwohl noch nicht vollständig, einen derartigen Umfang angenommen, daß die Anschaffung eines 4. Bandes nur noch eine Frage der Zeit ist.

Die Ergänzungslieferungen erscheinen grundsätzlich im Abstand von einem Monat, wobei anzumerken ist, daß im September 1983 hiervon eine Ausnahme gemacht wurde. Das Werk bringt eine gute und umfassende Zusammenstellung aller auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts erlassenen Vorschriften.

Das Landesrecht ist jedoch noch nicht vollständig enthalten, sondern wird nach und nach ergänzt. Ob jedoch das gesamte Landes-Umweltrecht überall und für jeden von Interesse ist, mag bezweifelt werden. Trotzdem ist das Werk für alle, die sich umfassend auf dem Gebiete des Umweltrechts informieren wollen oder die damit beruflich oder privat zu tun haben, ein gutes Rüstzeug.

Die 59. Ergänzungslieferung bringt im bundesrechtlichen Teil Änderungen der Weinverordnung sowie der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln. Neu aufgenommen im bundesrechtlichen Teil wurde das Bundesberggesetz. Das Landesrecht wurde durch die Aufnahme der Naturschutzgesetze der Länder Bayern und Berlin weiter ergänzt.

In der 60. Ergänzungslieferung werden im bundesrechtlichen Teil neu aufgenommen:

1. die Richtlinien für den Strahlenschutz des Personals,
2. der Erlaß zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung; Vergabe von Unteraufträgen,
3. der Erlaß zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung; Bauartzulassung von Ionisationsrauchmeldern,
4. die Bekanntmachung nach § 26 der Strahlenschutzverordnung,
5. die Grundsätzliche Konzeption für den Ausbau der Landessammelstellen für radioaktive Abfälle,
6. die Interpretationen zu den Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke,
7. die Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen und
8. die Anforderungen an die Dokumentation bei Kernkraftwerken.

Weiter wurden Änderungen der Abfallbeförderungs-Verordnung, des Erlasses über Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung zur Beförderung radioaktiver Stoffe für Durchstrahlungsprüfungen im Rahmen der zerstörungsfreien Materialprüfung und der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses berücksichtigt. Im landesrechtlichen Teil wurden das Landschaftspflegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Saarländische Naturschutzgesetz aufgenommen.

Die 61. Ergänzungslieferung bringt im bundesrechtlichen Teil neu die 24. bis 30. Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie den Erlaß über die Bundes einheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen. Der Teil Landesrecht wurde durch das Niedersächsische Wassergesetz sowie das Landesjagdgesetz und das Landeswaldgesetz des Landes Niedersachsen vervollständigt.

Mit diesen drei besprochenen Ergänzungslieferungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. November 1983 gebracht worden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Grundgesetz-Kommentar. Von Dr. Ingo von Münch, Professor der Universität Hamburg.

Band 2 (Art. 21 bis Art. 69)

Unter Mitarbeit von Dr. Manfred Gubelt, Dr. Ulfried Hemmrich, Dr. Sigurd Hendrichs, Dr. Karl-Andreas Hernekamp, Dr. Günter Hoog, Dr. Philip Kunig, Dr. Helmuth C. F. Liesegang, Prof. Dr. Ferdinand Matthey, Dr. Wolfgang Meyer, Dr. Reinhard Rauball, Dr. Ondolf Rohahn, Dr. Wolfgang Roters, Dr. Ludger-Anselm Versteil.

2., neu bearb. Aufl., 1983, XXI, 962 S., Ln., 72,— DM.

Band 3 (Art. 70 bis Art. 146 und Gesamtregister)

Unter Mitarbeit von Ekkehard Bauer, Dr. Siegfried Broß, Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Dr. Herbert Fischer-Menshausen, Dr. Hellmuth Hecker, Dr. Ulfried Hemmrich, Dr. Karl-Andreas Hernekamp, Dr. Günter Hoog, Prof. Dr. Michael Kirn, Dr. Philip Kunig, Dr. Helmuth C. F. Liesegang, Prof. Dr. Ferdinand Matthey, Dr. Wolfgang Meyer, Dr. Karl Heinz Schaefer, Dr. Ludger-Anselm Versteil, Prof. Dr. Gottfried Ziegler.

2., neu bearb. Aufl., 1983, XXV, 1430 S., Ln., 92,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Nachdem 1981 die 2. Auflage des von Ingo von Münch herausgegebenen Grundgesetz-Kommentars durch Erscheinen des ersten Bandes eingeleitet worden war, erschienen nunmehr kurz hintereinander Neuaufgaben von Bänden 2 und 3. Damit ist der Kommentar wieder auf aktuellem Stand, wobei in Band 1 bereits die Vorgänge um die Bundestagswahl im März 1983 einbezogen werden konnten.

Der Kommentar hat sich zum Ziel gesetzt, ein zuverlässiges Nachschlagewerk zu allen wichtigen Fragen des Grundgesetzes zu sein, wobei auch aktuelle politische Vorgänge behandelt werden; die wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Schrifttumshinweise werden angegeben, um dem Leser eine Vertiefung zu ermöglichen; Meinungen und Gegenmeinungen will der Kommentar zu Wort kommen lassen, aber auch eigene Stellung beziehen. Wissenschaftliches Niveau soll mit einer auch für Laien verständlichen Darstellungsweise verbunden werden. Schließlich will der Kommentar die rechtlichen Erläuterungen durch Tatsachenmaterial ergänzen, um die reale Bedeutung in der Praxis sichtbar zu machen. Diesen Zielsetzungen wird der Kommentar auf vorzügliche Weise gerecht.

Ein besonderes Anliegen des Kommentars ist die Übersichtlichkeit der Darstellung. Die Kommentierungen aller Artikel sind daher in mindestens drei Hauptabschnitte gegliedert: „Allgemeine Bedeutung“; „Einzelfragen“; „Kritische Würdigung“. Die Kommentierung einiger, aber nicht aller Artikel enthält darüber hinaus einen weiteren Hauptabschnitt, nämlich „Verhältnis zu anderen Grundgesetzbestimmungen“; dieser Abschnitt ist jedoch nur dort enthalten, wo dies den Autoren notwendig erschien. Soweit es die Autoren für angezigt hielten, sind die Kommentierungen auch durch statistische Angaben ergänzt (vgl. z. B. die Zusammenstellung der Gebietsänderungsverträge auf Grund Art. 29 Abs. 7 GG am Ende der Kommentierung zu Art. 29; die Staatsverträge und Verwaltungsabkommen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten am Ende der Kommentierung zu Art. 32 und vor allem die sehr hilfreichen Angaben zum Finanzwesen, Art. 104 a ff. GG). Der Abschn. „Allgemeine Bedeutung“ umschreibt in knapper Form, welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel des Grundgesetzes hat. Der Abschn. „Einzelfragen“ enthält sodann die eigentliche Kommentierung. Die Erörterung der Probleme folgt dabei in der Regel der Reihenfolge der rechtlich relevanten Aussagen in dem Grundgesetzartikel selbst. Soweit ein Problemkreis mehrere Einzelfälle aufweist, sind diese in alphabetischer Folge aufgelistet, um dem Benutzer des Kommentars die Auffindbarkeit der Einzelfälle zu erleichtern; im übrigen sind nicht nur diese Einzelfälle, sondern alle wichtigen Probleme auch im Stichwortverzeichnis am Ende des jeweiligen Bandes (Band 3 enthält ein Gesamtverzeichnis) aufgeführt. Der Abschn. „Kritische Würdigung“ zeigt in gedrängter Form die Bedenken auf, die gegen die Fassung des betreffenden Grundgesetzartikels selbst oder gegen die Auslegung die Rechtsprechung und das Schrifttum vorzubringen sind. Den Abschluß der Kommentierung bildet jeweils ein Schrifttumverzeichnis; es soll als Auswahl verstanden werden, von der aus weitere Literaturhinweise erschlossen werden können. Darüber hinaus sind zusätzliche Schrifttumshinweise auch in den jeweiligen Kommentierungen selbst enthalten.

Trotz dieses vereinheitlichenden Gerüsts bei der Kommentierung der einzelnen Artikel weist das Werk doch auf Grund der Vielzahl der Bearbeiter teilweise recht heterogene Züge auf. Nicht ganz nachvollziehbar ist, weshalb etwa zur Kommentierung des Art. 32 GG mehr als 40, dagegen zur Kommentierung des Art. 33 GG weniger als 30 Seiten aufgewandt wurden. Auch weichen die Auffassungen der Bearbeiter zuweilen voneinander ab: So wird etwa in Randnr. 22 zu Art. 39 die vorzeitige Auflösung des 9. Deutschen Bundestages für verfassungswidrig, in Randnr. 8 zu Art. 68 für verfassungskonform erklärt. Auffällig ist ferner, daß in der — im übrigen brillant angelegten — Kommentierung zu Art. 28 Abs. 2 GG nach wie vor an dem doch etwas in den Schatten getretenen funktionalen Selbstverwaltungsverständnis festgehalten und vor allem die doch vornehmlich aus interessenpolitischen Erwägungen von Landkreisen geborene Ansicht, Art. 28 Abs. 2 GG entfalle im Verhältnis der einzelnen kommunalen Selbstverwaltungsträger untereinander keine Wirkung, entgegen der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre ebenso beibehalten wird, wie die Negation der subsidiären Funktion der Kreisebene gegenüber der Gemeindeebene.

Insgesamt ist jedenfalls auch der zweiten Auflage des Kommentars zu bescheinigen, daß das Werk eine Lücke zwischen den Großkommentaren einerseits und kleineren Erläuterungswerken zum Grundgesetz andererseits füllt. Den „von Münch“ möchte man schon heute in der täglichen Praxis keinesfalls mehr missen.

Regierungsobererrat Dr. Michael Borchmann

Wohngehdgesetz. Kommentar von Stadler/Gutekunst/Förster. Loseblattwerk, 18. Erg.Liefg., Stand September 1983, 116 S., 25,80 DM. Richard Boorberg, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird ausschließlich die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht, der Gesetzestext wurde bereits durch die letzte Ergänzungslieferung aktualisiert.

Sehr umfangreich sind die Ausführungen zu dem am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten. So sind u. a. die vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Vollzugshinweise zum Erstattungsverfahren der §§ 102 ff. SGB X vollständig wiedergegeben. Es ist jedoch anzumerken, daß die Ausführungen auf Grund der Änderung des § 91 a BSHG ab 1. Januar 1984 zum Teil überholt sind. Die für die Praxis weiterhin wichtigen Änderungen der Kommentierung betreffen die Ausführungen zur Anrechenbarkeit von Darlehen, Gewährung des Kinderfreibetrages für Alleinstandende sowie die Behandlung von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften.

Entgegen der herrschenden Meinung vertreten die Autoren die Auffassung, beim Beginn des Wohngehdwillenszeitraums nach § 27 des Wohngehdgesetzes handele es sich um das Ende einer Frist. Umstritten ist auch das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts München zum Begriff des Wohnraums, mit dem die Verfasser offensichtlich übereinstimmen. Die eigenen Standpunkte der Autoren kommen jedoch für den Leser deutlich genug zum Ausdruck.

Der schon wiederholt besprochene Kommentar ist nach wie vor als zuverlässige Arbeitshilfe für den Praktiker zu empfehlen.

Oberinspektorin Ulla Bauer

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, Oberreg.Rat a. D. Sigmund Uftlinger, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Horst Hoffmann, Reg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattkommentar 79. Erg.Liefg., zur 1. bzw. 8. Erg.Liefg. zur 10. Aufl., 188 S., DIN A5, 44,— DM; Gesamtwerk, 3364 S., 4 Plastikordner, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt — neben der laufenden Aktualisierung — insbesondere die Neubearbeitung der §§ 11 und 12 BAT, aktuelle Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz betr. die Einkommensgrenzen, die Neufassung der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte sowie sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum 1. Januar 1984 auf Grund der Änderung der Sachbezugsverordnung, der Arbeitsentgeltverordnung und der Beitragsbemessungsgrenze und der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung.

Das Werk befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 1984.

Oberinspektor Uwe Bauer

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 19. MÄRZ 1984

Nr. 12

## Gerichtsangelegenheiten

### 1352

VIII 167: Herrn Rolf H ö h m e, Erich-Kästner-Straße 26, 6073 Egelsbach, habe ich die Zulassung als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.  
6100 Darmstadt, 20. 2. 1984

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

### 1353

GR 511 — Neueintragung — 1. 3. 1984: Hans Christfried Zimmer, geb. 13. April 1954 und Sabine Zimmer geb. Sikora, geb. 22. Mai 1957, beide wohnhaft in Alsfeld-Eifa, Sonnenstraße 9. Durch Vertrag vom 12. Dezember 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.  
6320 Alsfeld, 1. 3. 1984      Amtsgericht

### 1354

GR 533 — Neueintragung — 6. 3. 1984: Ehegatten Bau-Kaufmann Claus Dieter Tag und Kauffrau Gertrude Josefine geb. Wagner, beide Taunusstein-Orlen. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.  
6208 Bad Schwalbach, 6. 3. 1984 Amtsgericht

### 1355

GR 632 — Neueintragung — 6. 3. 1984: Eheleute Rolf Dieter Weiterstall und Angela geb. Weber, Slegwaldstr. 4, 6342 Haiger-Offdilln. Durch Vertrag vom 26. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6340 Dillenburg, 6. 3. 1984      Amtsgericht

### 1356

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 069: Günter Horst Albert Henschel und Helga Gisela Edeltraud geb. Tschöpe, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 070: Student Ali Benbouazza und Marie-Louise Elisabeth Seidel-Benbouazza, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 071: Zahnarzt Dr. Walter Füll und Ingrid Ingeborg Gertrud geb. Weber, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 072: Pelzzüchter Leslaw Stumpf und Lidia geb. Szcyrba, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 073: Gastronom Thomas Tasnady und Agnes geb. Szölgymel, Frank-

furt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 074: Diplompädagogin Friedrich Alfred Martini und Elvire Marie Dillmann-Martini geb. Dillmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 075: Gebäudereiniger Mohammed Zahangir und Heike Margareta geb. Scheu, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 076: Kaufmann Adolf Hans Günther Schubert und Charlotte geb. Döbber, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 077: Dachdecker Erich Fritz und Anita Lisbeth geb. Nitze, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 078: Kaufmann Georg Klein und Hildegard geb. Klein, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 079: Diplom-Biologe Thomas Walther Biermann und Irene Alice geb. Erbeling, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 080: Industriekaufmann Bernd Karl Max Jacobi und Sylvia Christine geb. Schnitzbaumer, Kriftel (Taunus). Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 081: Chemotechniker Kurt Nitsche und Gertrude geb. Ohlig, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 082: Dipl.-Ingenieur für Landschaftspflege Kurt Friedrich Willi Osterwald und Dörte geb. Erxleben, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 083: Koch Lothar Kilberg und Sabine geb. Osthuus, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 084: Kraftfahrzeugschlosser Ewald Malchert und Christa Marianne Schuth-Malchert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 085: Arzt Dr. Paul Wilhelm Adolf Collischonn und Elisabeth geb. Singer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 086: Andreas Fuchs und Birgit geb. Gerlach, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 1. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 087: Angestellter Omar Laalou und Theresia Franziska Hildegard geb. Düll, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 088: Versicherungskaufmann Ludwig Heidborn und Monika geb. Kraus, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 089: Dolmetscher Panagiotis Broumis und Inge geb. Rupprecht, Frank-

furt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 090: Kaufmann Herbert Ludwig Klauken und Luz Fayzull geb. Brand Loazia, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 091: Kaufmann Bernd Marlin Klausner und Elisabeth geb. Binapfel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 092: Kaufmann Michael Ihrig und Brigitte Helene Theresia Goller-Ihrig geb. Goller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 093: Kfz.-Meister Dieter Klos und Ellen geb. Staubach, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 094: Kaufmann Henk Kroon und Christa geb. Ziegenhorn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.  
6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 73

### 1357

GR 433 — Neueintragung — 23. 2. 1984: Eheleute Stoffel, Oskar und Irma geb. Ruppert, Am Holdersberg 1, 6270 Idstein-Niederauoff. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.  
6270 Idstein, 21. 2. 1984      Amtsgericht

### 1358

8 GR 1241 — Neueintragung — 23. 1. 1984: Eheleute Dieter Walter Müller und Eva Krystyna Müller geb. Kachel, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 8. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6240 Königstein im Taunus, 23. 1. 1984

Amtsgericht

### 1359

8 GR 1242 — Neueintragung — 23. 1. 1984: Eheleute Bankkaufmann Achim Regenbogen und Fachverkäuferin Gudrun Regenbogen geb. Schaarschmidt, beide wohnhaft in Kelkheim im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 9. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6240 Königstein im Taunus, 23. 1. 1984

Amtsgericht

### 1360

Neueintragungen beim Amtsgericht Langen  
8 GR 684 — 5. 3. 1984: Sergio Piacentino, geb. 14. Juni 1942, Ilona Piacentino geb. Kaiser, geb. 12. August 1955, Nikolaus-Schwarzkopf-Str. 4a, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1983 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 1172/83, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 685 — 5. 3. 1984: Siegfried Schwerdt, geb. 13. August 1939, Sabine Schwerdt geb. Horstmann, geb. 20. Januar 1948, Dinkelthauer Weg 6, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 27. Januar 1984 vor Notar Welker,

Langen, UR-Nr. 68/84, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 686 — 5. 3. 1984: Hans Peter Ruloff, geb. 28. März 1940, Gertraud Margarete Ruloff geb. Meyer, geb. 17. April 1937, Rödermark, Borngasse 14. Durch Verträge vom 31. März 1977 und 11. Januar 1984 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 254/77 und 36/84, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 687 — 5. 3. 1984: Artur Lindinger, geb. 6. November 1928, Elisabeth Lindinger geb. Krischer, geb. 8. November 1919, Rödermark, Wagnerstraße 14. Durch Vertrag vom 20. Januar 1984 von Notarin Dorothea Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 65/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 5. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1361

GR 1193 — Neueintragung — 29. 2. 1984: Hans-Heinrich Diele, Geschäftsführer und Brigitte Diele geb. Muth, Lehrerin, beide Harkauer Weg 11, 3551 Lahntal-Göbfelden. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1362

GR 1194 — Neueintragung — 29. 2. 1984: Dierk Funke, Zahnarzt, Am Richtsberg 88, 3550 Marburg und Heidrun Gisela Funke geb. Lichtenfeld, Praktikantin, Hauptstr. Nr. 36, 3559 Rosenthal-Roda. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1363

4 GR 549 — Neueintragung — 7. 3. 1984: Die Eheleute Manfred Erich Schemat, geb. 17. Februar 1950, Industriekaufmann, 6479 Schotten 12, Taufsteinstr. 20, und Christina Beate Schemat geb. Däsler, geb. 10. Februar 1957, Zahnarztgehilfin, daselbst, haben durch Vertrag vom 9. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 7. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1364

GR 4880 — Neueintragung — 5. 3. 1984: Eheleute Hans Georg Becker, Kaufmann und Tamara geb. Gobeze in Heusenstamm. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 5. 3. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 1365

GR 634 — Neueintragung — 1. 3. 1984: Dipl. Ing. Norbert Müller und Eva-Maria geb. Schäfer, in 6296 Mengerskirchen-Waldernbach, Lindenweg 10. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 1366

VR 444 — Neueintragung — 1. 3. 1984: Verein der Freunde Rotary, Alsfeld, Sitz: 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 16. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1367

VR 517 — Neueintragung — 14. 2. 1984: Heimat- und Verschönerungsverein Unterneurode e. V. Philippsthal-Unterneurode. Tag der Eintragung: 14. Februar 1984.

6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1368

VR 518 — Neueintragung — 24. 2. 1984: UNIGLOBE für internationale Freundschaft und Zusammenarbeit e. V., Breitenbach a. H. Tag der Eintragung: 24. Februar 1984.

6430 Bad Hersfeld, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1369

VR 519 — Neueintragung — 28. 2. 1984: VfB Johannesberg e. V., Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 28. Februar 1984.

6430 Bad Hersfeld, 28. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1370

VR 312 — Neueintragung — 9. 3. 1984: Deutscher Verband für Friedhofstechnik in Altenstadt.

6470 Büdingen, 9. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1371

Neueintragungen beim **Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 8192 — 2. 2. 1984: FC Mladi Radnik.

73 VR 8194 — 2. 2. 1984: Muskelkranke Hessen.

73 VR 8195 — 8. 2. 1984: Brücke zur Dritten Welt-Verein für Entwicklungshilfe.

73 VR 8196 — 3. 2. 1984: CIAO ITALIA-Vereinigung italienischer Gastronomen.

73 VR 8197 — 3. 2. 1984: Verein der Freunde und Förderer des Clementine Kinderkrankenhauses.

73 VR 8199 — 3. 2. 1984: Club of Life Nationale Organisation der Bundesrepublik Deutschland.

73 VR 8200 — 3. 2. 1984: Karnevalistischer Tanzsportclub Rot-Weiß Hedderheim.

73 VR 8201 — 3. 2. 1984: RADSPORT-CLUB RADSPORTFREUNDE HATTERSHEIM.

73 VR 8202 — 8. 2. 1984: Verein zum Studium der Theorie und Geschichte der Philosophie, Sozial- und Naturwissenschaften.

73 VR 8204 — 13. 2. 1984: Frauen streiten für ihr Recht.

73 VR 8205 — 20. 2. 1984: BUNDESVERBAND SCHLÜSSELFERTIGES BAUEN.

73 VR 8206 — 20. 2. 1984: Krabbelstube Milchstraße.

73 VR 8207 — 20. 2. 1984: Deutsch-Polnischer-Kultur- und Sozialverein.

73 VR 8208 — 14. 2. 1984: Verein zur Kulturförderung in Hessen.

73 VR 8209 — 20. 2. 1984: Volleyball-Club Liederbach — VCL —.

73 VR 8211 — 27. 2. 1984: Institut für empirische Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Sancta Romana Catholica Ecclesia, Hochschule der Alt-Römisch-Katholischen Kirche.

73 VR 8212 — 27. 2. 1984: Förderverein der Ökumenischen Diakoniestation Hattersheim und Krieffel.

#### Veränderungen

73 VR 6617 — 17. 2. 1984: Traditionswerk Eisernes Kreuz; Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6770 — 3. 2. 1984: Verband der Woll- und Haarhutindustrie; Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8444 — 17. 2. 1984: Autopäd; Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984 **Amtsgericht, Abt. 73**

### 1372

5 VR 817 — Neueintragung — 6. 3. 1984: Jesus-Haus Fulda — christliche Gemeinde, Fulda.

6400 Fulda, 6. 3. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 1373

41 VR 994 — Neueintragung — 14. 2. 1984: Schiffmodellsporthverein Hanau e. V., Hanau.

6450 Hanau, 14. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

### 1374

8 VR 689 — Neueintragung — 22. 2. 1984: Pustebium Interessengemeinschaft für Freizeitaktionen (ifa) e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1375

8 VR 690 — Neueintragung — 23. 2. 1984: FSV Torpedo Altenhain 1980 e. V. (Freizeit-Sport-Verein), Bad Soden-Altenhain.

6240 Königstein im Taunus, 23. 2. 1984 **Amtsgericht**

### 1376

1 VR 150 — Veränderung — 7. 3. 1984: Motorsportclub Aartal eingetragener Verein, Korbach-Eppe. Die Mitgliederversammlung vom 4. Februar 1984 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Liquidator ist Wolfgang Rabe, Rechtsanwalt, Korbach. Er vertritt den Verein allein.

3540 Korbach, 7. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1377

VR 351 — Neueintragung — 6. 3. 1984: In das Vereinsregister ist am 6. März 1984 der Verein — Freunde der Neuen Demokratie, Rüsselsheim — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 6. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1378

VR 352 — Neueintragung — 6. 3. 1984: In das Vereinsregister ist am 6. März 1984 der Verein — Griechischer Verein griechischer Arbeitnehmer Rüsselsheim und Umkreis, Rüsselsheim — eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 6. 3. 1984 **Amtsgericht**

### 1379

VR 445 — Neueintragung — 2. 3. 1984: Sportverein Allendorf in Merenberg-Allendorf.

6290 Weilburg, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 1380

Als Liquidator der Firma H. E. W. a. A. GmbH mache ich die Auflösung der Firma bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1984

#### Der Liquidator

Karl-Friedel Ammon  
Wiesbadener Straße 12  
6203 Hochheim am Main

## Vergleiche — Konkurse

### 1381

N 4/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Thermak GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg**, wird die Einnahme eines weiteren Vorschusses von

a) 20 000,— DM (i. W.: Zwanzigtausend Deutsche Mark) auf die Vergütung des Konkursverwalters,

b) 10 000,— DM (i. W.: Zehntausend Deutsche Mark) auf die Auslagen des Konkursverwalters,

aus der Konkursmasse durch den Konkursverwalter genehmigt (§ 7 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters etc. vom 25. Mai 1960, BGBl. I S. 330).

Die Entnahme hat erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu erfolgen.

6430 Bad Hersfeld, 20. 2. 1984 Amtsgericht

### 1382

N 4/84: Über den Nachlaß der am 25. Oktober 1980 in Schwalmstadt verstorbenen, zuletzt in Breitenbach/Herzberg wohnhaft gewesenen Anna Margaretha Schäfer, wird heute, am 6. März 1984, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet; Grund Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Alexander Abshagen, Dudenstraße 11, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht, zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 19. April 1984.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, wird folgender Termin abgehalten:

27. April 1984, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Bad Hersfeld e. G. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 6. 3. 1984 Amtsgericht

### 1383

3 N 7/83: Im Konkurs über den Nachlaß der Elge Hangen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den

17. April 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Zimmer 9, anberaumt.

6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1984 Amtsgericht

### 1384

3 VN 1/84: Die Firma Alfred Hendrich Bekleidungswerke KG, Niederhoner Str. Nr. 38, 3440 Eschwege, hat am 6. März 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Dipl.-Volkswirt Steuerberater Gattermann, Hellwigstraße 75, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40/46 40 83, bestellt.

Zugleich wird heute, am Dienstag, dem 6. März 1984, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen

Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3440 Eschwege, 6. 3. 1984 Amtsgericht

### 1385

3 VN 2/84: Der Kaufmann Alfred Hendrich, 3448 Ringgau-Renda, hat am 7. März 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Dipl.-Volkswirt Steuerberater Gattermann, Hellwigstraße 75, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40/46 40 83, bestellt.

Zugleich wird heute, am Donnerstag, dem 8. März 1984, 10.00 Uhr, gegen den Antragsteller ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an den Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Der Antragsteller darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3440 Eschwege, 8. 3. 1984 Amtsgericht

### 1386

3 VN 3/84: Die Berkataler Rockfabrik GmbH, Berkatal-Frankershausen, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Hendrich, 3448 Ringgau-Renda, hat am 7. März 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Dipl.-Volkswirt Steuerberater Gattermann, Hellwigstraße 75, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40/46 40 83, bestellt.

Zugleich wird heute, am Donnerstag, dem 8. März 1984, 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3440 Eschwege, 8. 3. 1984 Amtsgericht

### 1387

81 N 110/84: Über den Nachlaß der am 4. November 1983 verstorbenen Frau Elfriede Weidel, geb. am 2. Juni 1920, zuletzt wohnhaft gewesen Melemstraße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 27. Februar 1984, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Schopenhauerstr. 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 13. April 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. März 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1984  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1388

81 N 360/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Dental-Technik Breßem Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kleine Friedberger Str. 15, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden wie folgt festgesetzt:

- a. Herr Konrad Meler: Vergütung 300,— Deutsche Mark,
- b. Dipl. Kfm. G. Feege: Vergütung 1 169,64 DM,
- c. Herr Karl-Heinrich Däumler: Vergütung 356,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

### 1389

81 N 831/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sigma Computerdienst GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Berthold Sell, Emmerich-Josef-Str. 6, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

### 1390

81 N 710/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. September 1983 verstorbenen Ernst August Burghardt, geb. 5. Juli 1903, zuletzt wohnhaft Eckenheimer Landstraße 162, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

### 1391

81 N 138/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Segit Servicegesellschaft für Industrie und Flugwesen mbH, Roßmarkt 15, 6000 Frankfurt am Main 1, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 081 245,68 DM. Es ist ein Massebestand von 30 088,28 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984

Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt

### 1392

81 N 725/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Anglia Trading Handelsgesellschaft mbH, Schweizerstr. 11, 6000 Frankfurt am Main 70, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 11 609,14 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen:

Vorrechte I/I	28,10 DM,
Vorrechte I/II	34 429,97 DM,
Vorrechte I/III	550,64 DM,
Nicht bevorrechtigte Forderungen II	78 821,70 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1984

Der Konkursverwalter  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

**1393**

N 37/83: Über das Vermögen der Firma **Ökonomie Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bad Nauheim**, ist am 1. März 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1984 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, diese sind im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 13. April 1984, 14.00 Uhr und

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 9. Mai 1984, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32 bzw. Nr. 36.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. April 1984 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 3. 1984

Amtsgericht

**1394**

42 N 37/84: Über das Vermögen der Firma **Braun Bedachungs GmbH, Mittelbacher Str. 11, 6457 Maintal 4**, Geschäftsführer Siegfried Braun und Karl-Heinz Vollbrecht, wird heute, am 7. März 1984, 9.15 Uhr Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1984 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

19. April 1984, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

17. Mai 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau, Nußallee 17, Saal Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. April 1984 anzeigen.

6450 Hanau, 7. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

**1395**

N 5/84: Über das Vermögen der Firma **NICOLAUS Tank-Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Immenhausen-Holzhausen**, ist am 2. März 1984, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 3. April 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist am 12. April 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. April 1984 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 5. 3. 1984 Amtsgericht

**1396**

65 N 58/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Mai 1982 in Kassel verstorbenen **Fotografen Paul Willy Reuter**, geboren am 10. August 1893, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Unter dem Riedweg 30, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 25. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

**1397**

65 N 107/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AS decor Handels GmbH für Innendekoration**, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Allgeier und Rolf Schacht, Sonnebachstr. Nr. 12, 3507 Baunatal, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

10. April 1984, 9.40 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 29. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

**1398**

1 N 6/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts **Winfried Kaczor**, zuletzt wohnhaft in Willingen (Upland), Am Iberg 22, z. Zt. Blaues Kreuz Kassel e. V., Landgraf Karl Str. 22, Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3540 Korbach, 6. 3. 1984 Amtsgericht

**1399**

N 31/81, N 29, 30/81: In dem Konkursverfahren Firma **Otto Limburg oHG, Bürstadt**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Freitag, den 11. Mai 1984, 14.00 Uhr, Saal 10.

6840 Lampertheim, 23. 2. 1984 Amtsgericht

**1400**

N 33/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Alpha playtronics Therapiespiele GmbH, Biblis**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Freitag, den 13. April 1984, 14.00 Uhr, Saal 10, bestimmt.

6840 Lampertheim, 29. 2. 1984 Amtsgericht

**1401**

N 49/83: In dem Konkursverfahren **Johann Large, Viernheim, Mannheimer Straße 67**, wird das am 20. Dezember 1983 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6840 Lampertheim, 1. 3. 1984 Amtsgericht

**1402**

7 N 8/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wärme- und Sanitär-Handelsgesellschaft mbH, Wildscheuerweg 3, 6072 Dreieich**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 750,— DM, seine Auslagen sind auf 250,— Deutsche Mark zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6070 Langen, 2. 3. 1984 Amtsgericht

**1403**

7 N 1/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zuletzt in Dreieich, Am Alten Berg 48, wohnhaft gewesenen **Dr. Hans-Hermann Schrader**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es ist ein Massebestand von 6 082,13 DM abzüglich noch zu berechnender Gerichtskosten, Konkursverwaltergebühren und Veröffentlichungskosten verfügbar. Auf angemeldete bevorrechtigte Forderungen von zusammen 22 040,96 DM wird eine Quote entfallen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen, Zimmer Nr. 19, zur Einsichtnahme niedergelegt.

6070 Langen, 8. 3. 1984

Der Konkursverwalter  
Rolf Hartmann  
Rechtsanwalt

**1404**

7 N 31/84: Über das Vermögen der Firma **KU Klimapartner Uwe Pressel & Udo Barth GmbH, Salzburger Straße 42, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Ing. Uwe Pressel, Am Kandel 13, 6050 Offenbach am Main und Montageleiter Udo Barth, Fritz-Erler-Straße 19, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 7. März 1984, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 4. Mai 1984 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 8. Mai 1984, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 7. Juni 1984, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

6050 Offenbach am Main, 7. 3. 1984

Amtsgericht

**1405**

3 N 3/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Firma Jacob Horz in Winkel**, jetzt **Oestrich-Winkel**, wird in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Freitag, den 6. April 1984, vormittags, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdesheim am Rhein, Zimmer 15, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 3

**1406**

N 35/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herbert Beckmann GmbH**, 6054 Rodgau 5, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Beckmann, Beethovenstraße 19, 6053 Obertshausen, wurde die Vergütung des Konkursverwalters auf 7 020,— DM, seine Auslagen auf 592,— DM (zuzüglich 7% Mehrwertsteuer) festgesetzt.  
6453 Seligenstadt, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**1407**

62 N 53/84: Über das Vermögen des **Werner Hans Heß**, Wiesbaden-Auringen, **Am Rebenhang 23**, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma **Roman H. Simon**, Wiesbaden, Gernotstr. Nr. 35, wird heute, am 9. März 1984 um 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Frhr. Grote, Wiesbaden, Rheinstraße 59. Anmeldungen (doppelt) bis 9. April 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. April 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1408**

62 N 35/84 — 62 N 56/84: Konkursantragsverfahren betreffend „bonbon-cartes“ **Produktions- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Rheinbahnstraße 3**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Wolfgang Wengler, Schottelstraße 13, 4156 Willich 2**.

1. Infolge Antragsrücknahme wird das am 10. Februar 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot (62 N 35/84) aufgehoben.

2. Auf Grund neuen Antrags wird zur Massesicherung angeordnet:

a) die Sequestration des Geschäftsbetriebs,

b) Sequester ist Rechtsanwalt Dr. Peter Feuerstein, Wiesbaden, Riederbergstr. 73, c) der Schuldnerin ist am 8. März 1984 allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6200 Wiesbaden, 12. 3. 1984 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1409**

1 K 40/83: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 41, Blatt 1216, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück Nr. 543/2, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstraße 29, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Wildner.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 27. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1410**

4 K 90/82: Die im Grundbuch von Lautern, Band 13, Blatt 398, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lautern, Flur 3, Flurstück 9/17, Hof- und Gebäudefläche, zu Römerweg 5, Größe 14,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lautern, Flur 3, Flurstück 9/21, Hof- und Gebäudefläche, Römerweg 5, Größe 5,51 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26 in Bensheim, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stauf, Siegfried, geb. am 24. 7. 1946, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1411**

61 K 169/82: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 295, Blatt 11 955, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1a, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 311/4, Hofraum, Schöneberggasse 98, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 3b, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 311/7, Hof- und Gebäudefläche, Rübgrund 1, Größe 23,80 Ar,

und das im Grundbuch von Griesheim, Band 295, Blatt 11 965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1c, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 312/1, Hof- und Gebäudefläche, Schöneberggasse 100, Größe 28,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmine Schecker geb. Klein, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1412**

61 K 186/83: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 71, Blatt Nr. 3018, eingetragene 20,1302/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 613/7, Hof- und Gebäudefläche, Merckstraße 18, 22, Größe 31,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im

Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Professor Gerhard Breunig, Familienstiftung, Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Weinheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 2. 1984

**Amtsgericht, Abt. 61**

**1413**

3 K 95/83: Das im Grundbuch von Georgenhausen, Band 17, Blatt 612, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 112/5, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbachstraße 9, Größe 5,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bel der Eriesmühle 1, Zimmer 110, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Luise Ziergöbel geb. Emig. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1414**

K 13/83: Das im Grundbuch von Lörzenbach, Band 6, Blatt 270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lörzenbach, Flur 4, Flurstück 62/6, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 8, Größe 9,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Immobilienkaufmann, 6149 Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 865 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 1. 1984 **Amtsgericht**

**1415**

K 24/83: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 81, Blatt 2402, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Flur 5, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Obertor 9, Größe 1,25 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6160 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Berthold geb. Aberell, Ober-  
tor 9, 6480 Wächtersbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 1. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1416**

K 27/83: Das im Grundbuch von Lanzingen, Band 21, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lanzingen, Flur 3, Flurstück 17/1, Bauplatz im Dorf, Größe 5,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektromonteur Gerald Steinführer in Lanzingen, Haus Nr. 67.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1417**

24 K 72/82: Das im Grundbuch von Wallerstädten, Band 37, Blatt 1740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 484/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hinter dem Hof 42, Größe 4,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herta Schuchmann geb. Schwarz, Neustraße 41, 6080 Groß-Gerau/Wallerstädten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1418**

42 K 185/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

a) der im Grundbuch von Rückingen, Band 93, Blatt 2757, eingetragene 30/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts, b) der im Grundbuch von Rückingen, Band 93, Blatt 2758, eingetragene 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts, und

c) der im Grundbuch von Rückingen, Band 94, Blatt 2765 eingetragene 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Gemarkung Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Garage versteigert werden.

Die zu den in Blatt 2742 bis 2773 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Unter Bezug auf die Bewilligung vom 14. März 1980 hierher übertragen.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Kreidner,  
b) Christina Kreidner, beide in Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Blatt 2757 auf	67 550,— DM,
Blatt 2758 auf	157 510,— DM,
Blatt 2765 auf	7 620,— DM,
insgesamt auf	232 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1419**

42 K 191/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ostheim, Band 56, Blatt 2005, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 310/1, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 1, Größe 9,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Flurstück 320/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, Größe 0,21 Ar,

al Freitag, dem 25. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Paul Appel,  
b) Hildegard Appel geb. Wollenhaupt, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für Grundstück BV Nr. 1 auf 745 000,— DM,

Grundstück BV Nr. 2 auf 1 000,— DM,

insgesamt auf 746 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1420**

2 K 23 + 37/83: Das im Grundbuch von Burg, Band 40, Blatt 1310, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burg, Flur 27, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße (Roter Weg 2), Größe 23,31 Ar,

soll am Freitag, dem 24. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Ullrich geb. Müller in 1000 Berlin 51, Breitkopfstraße 73.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1421**

K 26/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 46, Blatt 1136, Gemarkung Karlshafen,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 309/84, Gebäude- und Freifläche, Hafenplatz 12, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 310/84, Gebäude- und Freifläche, Hafenplatz 12, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Hafenplatz 14, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. bzw. 12. 7. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Detlev Sittig und Michael Sittig, 3522 Bad Karlshafen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurst. 309/84 auf 1 190,— DM,  
Flur 16, Flurst. 310/84 auf 101 802,50 DM,  
Flur 16, Flurst. 83/2 auf 261 034,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 28. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1422**

K 1/83: Das im Grundbuch von Michelsrombach, Band 24, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsrombach, Flur 6, Flurstück 1/32, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 14, Größe 10,71 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma SFB Seiler GmbH, 6407 Schlitz, Memelstraße 4, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard Seiler, 6418 Hünfeld, Am Mühlgraben 16.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 24. Februar 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1423**

K 4/84 (K 1/83): Das im Grundbuch von Mackenzell, Band 31, Blatt 1037, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mackenzell, Flur 2, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Eubeweg 3, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma SFB Seiler GmbH, 6407 Schlitz, Memelstraße 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 500,— DM.  
In dem Versteigerungstermin vom 24. Februar 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
6418 Hünfeld, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1424**

1 K 88/83: Folgender Teileigentums-Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1346, Garage, Sondereigentum, im Aufteilungsplan mit c) bezeichnet,  
verbunden mit 7/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,  
soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Homberg, Bauunternehmung, Aarstraße 249, 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 230,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
6270 Idstein, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1425**

1 K 89/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1344, Garage, im Aufteilungsplan mit a) bezeichnet im Sondereigentum,

verbunden mit 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,  
soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Homberg, Bauunternehmer, Aarstraße 249, 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 230,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
6270 Idstein, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1426**

1 K 13/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kröftel, Band 13, Blatt 368,

Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 24, Größe 2,51 Ar,  
soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lydia Schulz geb. Wilk, Feldbergstr. 24, 6270 Idstein-Kröftel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1427**

64 K 218/83: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1123, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenritte, Flur 4, Flurstück 10/2, Lieg. B. 940, Gartenland, Am Holzweg, Größe 1,00 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenritte, Flur 4, Flurstück 10/11, Bauplatz, Mühlenweg, Größe 5,37 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Werner Müller,  
b) Sigrid Müller geb. Hermann, Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 313 126,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
3500 Kassel, 6. 12. 1983 **Amtsgericht**

**1428**

64 K 169/83: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 43, Blatt 1201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Simmershausen, Flur 4, Flurstück 52/10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 60, Größe 11,05 Ar,  
soll am Dienstag, dem 17. April 1984, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Richter,  
Lonny Richter geb. Höhmann, beide Simmershausen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 569 263,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
3500 Kassel, 28. 12. 1983 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1429**

64 K 265/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 666, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1107/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und K 1; wegen des Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 8. 1981,  
soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 115 654,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
3500 Kassel, 7. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1430**

64 K 283/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 667, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1005/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und K 2; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 8. 1981,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 100 367,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
3500 Kassel, 7. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1431**

64 K 285/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 668, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 795/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und K 3; wegen des Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 5. 1981,  
soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 96 642,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
3500 Kassel, 7. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1432**

64 K 287/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 671, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 751/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet



net mit Nr. 6 und K 6; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 8. 1981,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 85 732,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1433

64 K 289/83: Der im Grundbuch von Eschenstruth, Band 49, Blatt 1803, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 202, Lieg. B. 1188, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Str. 5, Größe 8,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des halben Miteigentumsanteiles am 7. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Westphal geb. Schuth, geb. 26. 10. 1950, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 160 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 2. 1984 Amtsgericht

### 1434

64 K 291/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 674, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 751/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 und K 9; wegen des Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 8. 1981, soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 84 238,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1435

64 K 97/83: Das im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 557, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eiterhagen, Flur 6, Flurstück 21/2, Lieg. B. 15, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 2, Größe 3,12 Ar,

Flurstück 108/46, Straße, Quenteler Str., Größe 0,10 Ar,

Flurstück 99/2, Straße Lindenstraße, Größe 0,07 Ar,

Flurstück 108/18, Straße, L 3228 (Quenteler Straße), Größe 0,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner August Bauer, Eiterhagen.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1436

64 K 289/82: Das im Grundbuch von Kassel, Band 453, Blatt 11 673, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 749/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstr. 34, Größe 5,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und K 8; wegen des Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 13. 10. 1980, 23. 2. 1981 und 6. 8. 1981, soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 10.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

von Linden, Georg, Freiherr, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 85 711,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1437

64 K 105/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 367, Blatt 9202, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 4/14, Lieg. B. 2235, Hof- und Gebäudefläche, Hohenkirchener Str. Nr. 22, Größe 5,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Stey, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 204 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1438

64 K 362/82: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 102, Blatt 2828, ein-

getragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 7, Flurstück 146/49, Hof- und Gebäudefläche, Glockenbruchweg 27, Größe 15,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Schnitzerling, Kassel, Rosemarie Kurth geb. Schnitzerling, Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 99 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

### 1439

64 K 117/83: Die im Grundbuch von Waldau, Band 20, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 13, Gartenland, Auf der Stege, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kasseler Straße 15, Größe 11,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Katharina Kloof geb. Dippel, in Bad-Wildungen-West.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 228 648,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1984 Amtsgericht

### 1440

5 K 56/82 — 5 K 2/83: Am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Schwabendorf, Band 7, Blatt 182, auf den Namen des Landwirts Wilhelm Dörbecker, 3576 Rauschenberg-Schwabendorf, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 15, Gartenland, An der Sommerseite, Größe 17,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, An der Sommerseite, Haus Nr. 5 und 6, Größe 10,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 68, Hofraum, daselbst, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 61, Ackerland, Das nasse Feld, Größe 102,59 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 3, Flurstück 51/1, Ackerland, Am Hattenberge, Größe 138,55 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

a) lfd. Nr. 3 auf	10 524,— DM,
b) lfd. Nr. 4 auf	190 000,— DM,
c) lfd. Nr. 5 auf	2 660,— DM,
d) lfd. Nr. 7 auf	18 466,20 DM,
e) lfd. Nr. 17 auf	24 939,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.  
3575 Kirchhain, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1441**

1 K 70/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 264, Blatt 7766, (Wohnungsgrundbuch), unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 267, 98/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Korbach, Flur 33, Flurstück 22/13, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Eigenbrod-Str. 3, Größe 7,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen; Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 7763—7765, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zuschlag auf das im Termin vom 20. Februar 1984 abgegebene Meistgebot wurde gemäß § 74a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Stückerath, Jürgen, Arolsen.

Konkursverwalter über das Vermögen des Schuldners: Rechtsanwalt Michael Lamlé, Arolsen, Rauchstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3510 Korbach, 27. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1442**

K 10/83: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 92, Blatt 4546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Flurstück 376, Hofraum, zu Sandstraße 23, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Flurstück 377, Hof- und Gebäudefläche, Sandstraße 23, Größe 2,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Skura, Günther, Lampertheim,  
b) Skura, Irmgard geb. Czencusch, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6810 Lampertheim, 3. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1443**

7 K 59/82: Folgendes Grundigentum, eingetragen im Grundbuch von Wirbelau, Band 25, Blatt 855,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wirbelau, Flur 1, Flurstück 232, Lieg.-B. 265, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 6,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Ritter geb. Bönte in Runkel-Wirbelau.

Der Wert des Grundigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— Deutsche Mark. (Wohngebäude mit Anbau für gastronomischen Betrieb und Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1444**

7 K 128/82: Die im Grundbuch von Fronhausen, Band 57, Blatt 1691, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur 18, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, auf der Schwärz 11, Größe 6,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fronhausen, Flur 18, Flurstück 54/16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,95 Ar, sollen am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Hanker geb. Werther in Fronhausen/Lahn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 325 300,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 5 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 3. 1984 **Amtsgericht**

**1445**

1 K 2/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altmorschen, Band 28, Blatt 926,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altmorschen, Flur 16, Flurstück 70/1, Hof- und Gebäudefläche, Johann-Sutel-Straße 2, Größe 3,00 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Hilde Liebeck geb. Kleinschmidt, Heinrich-Steuell-Straße 35, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1446**

1 K 61/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 30, Blatt 959,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 7, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm Bachmann und Elfriede Bachmann geb. Schinke, 3509 Malsfeld-Beiseförth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1447**

1 K 10/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 131, Blatt 4632,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstück 337, Hof- und Gebäudefläche, Söhrestraße 4, Größe 7,34 Ar, soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Wilhelm Richter und Marie Luise Richter geb. Reibold in Melsungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1448**

K 9/82: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2556, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Beerfelden,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 241, Ackerland, Am Holländerbaum, Größe 18,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 242, Ackerland, daselbst, Größe 5,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Nr. 243, Ackerland, daselbst, Größe 13,68 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunnhilde Hudetz geb. Resch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt für

Flur 9, Nr. 241 auf 5 643,— DM,  
Flur 9, Nr. 242 auf 1 689,— DM,

Flur 9, Nr. 243 auf 4 104,— DM,  
Insgesamt auf 11 436,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 1. 1984 **Amtsgericht**

**1449**

K 24/83: Das im Grundbuch von Bad König, Band 19, Blatt 1132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Klmbacher Str. 17, Größe 1,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Rebscher,  
b) Christa Rebscher geb. Ziemny, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 1. 1984 **Amtsgericht**

**1450**

K 102/82: Das im Grundbuch von Rai Breitenbach, Band 18, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rai Breitenbach, Flur 4, Flurstück 9, Grünland, der große Obersberg, Größe 24,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Schmauß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6238,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 2. 1984 Amtsgericht

**1451**

K 30/83: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 33, Blatt 1300, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 183/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochstr. 10, Größe 0,06 Ar, Flur 1, Nr. 185/5, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 8, Größe 3,84 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Gorus, Mi.-Steinbach,

b) Birgit Gorus geb. Rümmele, Mi.-Steinbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 2. 1984 Amtsgericht

**1452**

7 K 164/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 6995, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 217/1, LB 1938, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 104, Größe 8,18 Ar,

am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Gottfried Seitz in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 1. 1984

Amtsgericht

**1453**

7 K 121/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 491, Blatt 14 594, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 19, Flurstück 5/2, LB 3710, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elbestraße Nr. 38, Größe 6,00 Ar,

am Freitag, dem 11. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willy Gutberlet,

b) Marianne Gutberlet, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 2. 1984

Amtsgericht

**1454**

K 16/81: Folgendes Grundeigentum, zur Miteigentumshälfte des Schuldners, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 18/19, Blatt 414, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 13, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Ölberg, Größe 10,58 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Heinrich Würfel in Sontra, Bahnhofstraße 2, jetzt wohnhaft Am Ölberg 21 in 6446 Nentershausen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 501 000,— Deutsche Mark, zur Hälfte auf 250 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 2. 1984

Amtsgericht

**1455**

K 28/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Obersuhl, Band Nr. 82, Blatt 2090,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 24, Flurstück 75/1, Lieg.-B. 684, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 2,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obersuhl, Flur 24, Flurstück 254/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obersuhl, Flur 31, Flurstück 1/7, Ackerland, Überm Wolfsgang, auf dem Gleichen, Größe 23,69 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der auf Freitag, den 6. April 1984, 8.30 Uhr, bestimmte Versteigerungstermin wird daher aufgehoben.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brundig, Grethe geb. Schubert, Witwe, geb. am 13. 7. 1917, wohnhaft in Wildeck-Obersuhl, Eisenacher Straße 111.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Best. Verz. auf 184 000,— DM,

lfd. Nr. 2 des Best. Verz. auf 7 100,— DM,

lfd. Nr. 3 des Best. Verz. auf 2 000,— DM.

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- Interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

## Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 6. 3. 1984

Amtsgericht

#### 1456

4 K 49/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 71, Blatt 2788, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 497/15, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 51, Größe 3,64 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 498/3, Gartenland, Odenwaldstraße, Größe 1,28 Ar, soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Jörg Peter Runde, Raunheim.

Der Verkehrswert wurde auf 550 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 27. 2. 1984 Amtsgericht

#### 1457

K 24/81: Das im Grundbuch von Hausen, Band 14, Blatt 366, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 11/95, Bauplatz, Bodenfeld (jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Rimbachstraße 5), Größe 9,93 Ar, soll am Dienstag, dem 3. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, erneut durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno Kufalk und Brigitte Kufalk geb. Reyner, Rimbachstraße 5, Oberaula-Hausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 3. 1984 Amtsgericht

#### 1458

K 67/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 104, Blatt 4085,

lfd. Nr. 1, 11 223/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück Nr. 1102/2, Hof- und Gebäudefläche, Görhlitzer Straße 16, Größe 7,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Görhlitzer Straße 16, Erdgeschoß links, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1416/46, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,39 Ar, soll am Montag, dem 7. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Jäschke, Elsa-Brandström-Straße 20, 3436 Hess.-Lichtenau,

b) Heidemarie Jäschke geb. Narjes, Görhlitzer Straße 16, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 112 500,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 3. 1984 Amtsgericht

#### 1459

5 K 10/83: Das im Grundbuch von Schmittlen, Band 35, Blatt 1124, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlen, Flur 17, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Freseniusstr. 35, Größe 6,95 Ar, soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Wellburger Straße 2, Zimmer 18, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Walter Böhlke und Isa Böhlke geb. Schmidt, Schmittlen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 2. 1984 Amtsgericht

#### 1460

3 K 86/82: Die im Grundbuch von Oberlemp, Band 26, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlemp, Flur 11, Flurstück 77/3, Unland, Hauptstraße (Lempstraße 2), Größe 0,61 Ar,  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberlemp, Flur 11, Flurstück 77/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 39 (jetzt: Lempstraße 2), Größe 19,52 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ilse Klotz geb. Pön, Asslar 4, — zur Hälfte —,  
2. a) Ilse Klotz geb. Pön, Asslar, Oberlemp,  
b) Elke Huse geb. Klotz, Reiskirchen-Bersrod,  
c) Jörg-Friedrich Klotz, Dortmund,  
d) Ute Klotz, Baerenthal (Frankreich), zu 2) — zur Hälfte —,  
zu a—d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48,80 DM für das Grundstück Flur 11 Nr. 77/3 und auf 98 424,— DM für das Grundstück Flur 11 Nr. 77/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 2. 1984 Amtsgericht

#### 1461

K 47/83: Die im Grundbuch von Neukirchen bzw. Niederquembach, eingetragenen Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von

a) Neukirchen, Band 16, Blatt 305,  
Nr. 9, Flur 4, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Im Obergarten, Größe 0,81 Ar,

Nr. 10, Flur 4, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Obergarten, Größe 2,63 Ar,

Nr. 11, Flur 4, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße, Größe 2,48 Ar,  
b) Niederquembach, Band 32, Blatt 414, Nr. 2, Flur 3, Flurstück 114, Grünland,

Auf der Solms, Größe 9,09 Ar,  
c) Niederquembach, Band 29, Blatt 313, Nr. 9, Flur 1, Flurstück 8, Ackerland, Vor der Struth, Größe 30,33 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: zu a) am 5. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Erwin und Gertrud Schmidt, Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 933,— Deutsche Mark.

zu b) am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Erwin Schmidt, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545,40 DM. zu c) am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gertrud Schmidt geb. Bender, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 123,10 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 2. 1984 Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

Nr. 10, Flur 4, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Obergarten, Größe 2,63 Ar,

Nr. 11, Flur 4, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße, Größe 2,48 Ar,  
b) Niederquembach, Band 32, Blatt 414, Nr. 2, Flur 3, Flurstück 114, Grünland,

Auf der Solms, Größe 9,09 Ar,  
c) Niederquembach, Band 29, Blatt 313, Nr. 9, Flur 1, Flurstück 8, Ackerland,

Vor der Struth, Größe 30,33 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: zu a) am 5. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Erwin und Gertrud Schmidt, Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 321 933,— Deutsche Mark.

zu b) am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Erwin Schmidt, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545,40 DM. zu c) am 8. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gertrud Schmidt geb. Bender, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 123,10 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 2. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

#### 1462

K 8/83: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 55, Blatt 868, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bonbaden, Flur 20, Flurstück 4/7, Gebäude- und Freifläche, Solmsbachstr. 29, Größe 6,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kunststeinhersteller Günther Villmow, Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 3. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

#### 1463

61 K 94/83: Das im Grundbuch von Kastel, Blatt 4541, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kastel, Flur 28, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Sander-Straße 28, Größe 24,73 Ar,  
soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Rainer Hellmann.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 888 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 2. 1984 Amtsgericht

**1464**

61 K 1/83: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Wiesbaden-Innen, Blätter 31 963, 31 967, 31 969, 31 971, 31 977 und 31 978, eingetragene Wohnungseigentum, Objekt Niederwaldstraße 4, Gemarkung Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 1781/71, Größe 8,86 Ar,

a) 69/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. V 3 nebst Keller,

b) 73/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. V 7 nebst Keller,

c) 71/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. V 9 nebst Keller,

d) 99/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. V 11 nebst Keller und Speicher,

e) 36/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. H 6 nebst Keller,

f) 35/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. H 7 nebst Keller,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Löer, Frankfurt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) das Wohnungseigentum Blatt 31 963 auf 197 400,— DM,

b) das Wohnungseigentum Blatt 31 967 auf 210 000,— DM,

c) das Wohnungseigentum Blatt 31 969 auf 189 000,— DM,

d) das Wohnungseigentum Blatt 31 971 auf 191 000,— DM,

e) das Wohnungseigentum Blatt 31 977 auf 77 600,— DM,

f) das Wohnungseigentum Blatt 31 978 auf 71 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 2. 1984 **Amtsgericht**

**1465**

2 K 48/82: Das im Erbbau-Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 90, Blatt Nr. 2692, unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 92, Blatt 2747, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 224, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 16, Flurstück 19/18, Hof- und

Gebäudefläche, Sachsenstraße 6, Größe 6,96 Ar,

in Abteilung II unter Nr. 24 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung am 6. Februar 1969. Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts, sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund-, Rentenschuld oder Reallast und zu einer Änderung der Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers;

Als Eigentümer ist das geistliche Lehen in Hessisch Lichtenau eingetragen; soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Umbach,

b) Edelgard Umbach geb. Zarges, Sachsenstraße 6, 3436 Hessisch Lichtenau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 347 528,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 5. 3. 1984 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 26. März 1984, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

- 1.1 35-Stunden-Woche
- 1.2 UVF-Verwaltung
2. Naturschutz und Waldsterben
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 27. März 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

#### Tagessordnung:

1. Frankfurt am Main; Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main; Anschlussstrecke C 1, Teilabschnitt I, Baulose 50—56 (Abschnitt Zoo bis Rampe nördlich der Eissporthalle)
2. Frankfurt am Main; Planfeststellung für den Ausbau der BAB A 66 Frankfurt am Main—Wiesbaden zwischen der Anschlussstelle Kelkheim und dem Autobahndreieck Krißel in den Gemarkungen Zeilsheim und Krißel sowie Ausbau der L 3018 und Teilverlegung der K 822
3. Usingen; Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456
4. Änderung des Landschaftsplanes
5. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Landschaftsplan, Planung und Durchführung dringender Maßnahmen
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984
7. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltene Vorlage des Verbandsausschusses an die Gemeindegemeinschaft wird dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

8. Usingen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Schleichenbach, Teil 1; Beurteilung gem. § 2 (5) BBauG

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 27. März 1984, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

1. Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet
2. Trinkwasserversorgung und Waldsterben
3. Abfallverwertungsanlage Osthafen; Einrichtung einer zentralen Vermarktungsstelle
4. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpfenheimer Mainbogen; Landschaftsplan, Planung und Durchführung dringender Maßnahmen
5. Frankfurt am Main; Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main; Anschlussstrecke C 1, Teilabschnitt I, Baulose 50—56 (Abschnitt Zoo bis Rampe nördlich der Eissporthalle)
6. Frankfurt am Main; Planfeststellung für den Ausbau der BAB A 66 Frankfurt am Main—Wiesbaden zwischen der Anschlussstelle Kelkheim und dem Autobahndreieck Krißel in den Gemarkungen Zeilsheim und Krißel sowie Ausbau der L 3018 und Teilverlegung der K 822
7. Usingen; Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456
8. 35-Stunden-Woche
9. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 28. März 1984, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagessordnung:

1. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1983; HSt. 0000.4000 — Aufwendungen für die Mitglieder der Verbandsorgane und HSt. 6101.6520 — Fernmelde- und Verkehrsgebühren für Datenübertragung

2. Erholungsgebiet Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen; Landschaftsplan, Planung und Durchführung dringender Maßnahmen
- 3.1 35-Stunden-Woche
- 3.2 UVF-Verwaltung
4. Naturschutz und Waldsterben
5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Grundstücksangelegenheiten (vertraulich)

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Donnerstag, 29. März 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagsordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. April 1984
2. Erholungsgebiet/Rumpenheimer Mainbogen; Landschaftsplan, Planung und Durchführung dringender Maßnahmen
3. Naturschutz und Waldsterben
4. Abfallverwertungsanlage Osthafen; Einrichtung einer zentralen Vermarktungsstelle
5. Planfeststellung für die Abfallverwertungsanlage Frankfurt am Main-Osthafen
6. Waldsterben
7. Umweltschutz
8. Trinkwasserversorgung und Waldsterben
9. Änderung des Landschaftsplans
10. Frankfurt am Main; Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main; Anschlußstrecke C 1, Teilabschnitt I, Baulose 50—56 (Abschnitt Zoo bis Rampe nördlich der Eissporthalle)
11. Frankfurt am Main; Planfeststellung für den Ausbau der BAB A 66 Frankfurt am Main—Wiesbaden zwischen der Anschlußstelle Kelkheim und dem Autobahndreieck Krißel in den Gemarkungen Zeilsheim und Krißel sowie Ausbau der L 3018 und Teilverlegung der K 822
12. Usingen; Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Usingen im Zuge der B 275 und B 456
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Grundstücksangelegenheiten (vertraulich)

6000 Frankfurt am Main, 13. März 1984

**Umlandverband Frankfurt**  
**Der Verbandstag**  
 K ü c h l e r, Vorsitzender

#### Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1984 — 8. Wahlperiode 1984 bis 1988

Wie der Wahlleiter gemäß § 6 (2) der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer vom 13. Juli 1967 bekanntgibt, liegen die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April bis 14. Mai 1984 während der amtlichen Dienstzeit wie folgt aus:

Darmstadt Stadt, Magistrat, Ordnungsamt Abt. 5,  
 Luisenstraße 12, Zimmer 320,  
 6100 Darmstadt

Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landratsamt,  
 Rheinstraße 65/67, Zimmer 2,  
 6100 Darmstadt

Landkreis Bergstraße, Landratsamt,  
 Gräffstraße 5, Zimmer 12,  
 6148 Heppenheim (Bergstraße)

Landkreis Groß-Gerau, Landratsamt,  
 Wilhelm-Seipp-Straße 4, Zimmer 146,  
 6080 Groß-Gerau

Odenwaldkreis, Landratsamt,  
 Michelstädter Straße 12, Zimmer 40,  
 6120 Erbach

Frankfurt am Main Stadt,  
 Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen,  
 Kurt-Schumacher-Straße 41, Zimmer 201,  
 6000 Frankfurt am Main 1

Main-Taunus-Kreis, Versicherungsamt,  
 Bolongarostraße 103, Zimmer 3,  
 6230 Frankfurt am Main-Höchst

Hochtaunuskreis, Landratsamt,  
 Kisseleffstraße 7/Hinterhaus, Zimmer 6,  
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Offenbach am Main Stadt, Magistrat,  
 Statistisches Amt und Wahlamt  
 Berliner Straße 74—78, Zimmer 706,  
 6050 Offenbach am Main

Landkreis Offenbach, Landratsamt,  
 Berliner Straße 60, Zimmer 922,  
 6050 Offenbach am Main

Main-Kinzig-Kreis, Versicherungsamt,  
 Schloßplatz 3, Zimmer 4,  
 6450 Hanau

Landkreis Gießen, Versicherungsamt,  
 Ostanlage 41, Zimmer 60,  
 6300 Gießen

Lahn-Dill-Kreis, Landratsamt,  
 Karl-Kellner-Ring 51, Zimmer 202,  
 6330 Wetzlar

Vogelsbergkreis, Versicherungsamt,  
 Bahnhofstraße 49, Zimmer 26,  
 6420 Lauterbach (Hessen)

Wetteraukreis,  
 Kaiserstraße 136, Zimmer 102,  
 6360 Friedberg (Hessen)

Stadt Kassel, Rathaus, 1. Stock, Hauptgebäude,  
 Obere Königstraße 8, Zimmer II 113 a,  
 3500 Kassel

Landkreis Kassel, Landratsamt,  
 Humboldtstraße 24/Pavillon, Zimmer 508,  
 3500 Kassel

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landratsamt,  
 Friedloser Straße 12, Zimmer 233,  
 6430 Bad Hersfeld

Landkreis Fulda, Landratsamt,  
 Wörthstraße 15, Zimmer 5,  
 6400 Fulda

Werra-Meißner-Kreis, Versicherungsamt,  
 Verwaltungsgebäude II,  
 Schloßplatz 9, Zimmer 202,  
 3440 Eschwege

Landkreis Waldeck-Frankenberg, Gesundheitsamt,  
 Am Kniep 50, Zimmer 209,  
 3540 Korbach

Landkreis Marburg-Biedenkopf, Versicherungsamt,  
 Landratsamt,  
 Im Lichtenholz 60, Zimmer 125/125 a,  
 3550 Marburg

Schwalm-Eder-Kreis, Landratsamt,  
 Prakstraße 6, Zimmer A 200,  
 3588 Homberg (Efze)

Wiesbaden Stadt, Magistrat,  
 Statistisches Amt und Wahlamt,  
 Schillerplatz 1—2, Zimmer 132,  
 6200 Wiesbaden

Rheingau-Taunus-Kreis, Landratsamt,  
 Badweg 4, Zimmer 20,  
 6208 Bad Schwalbach

Landkreis Limburg-Weilburg, Landratsamt,  
 Schiede 20 (Haus Stiebing), Zimmer 30,  
 Versicherungsamt,  
 6250 Limburg a. d. Lahn

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können spätestens bis zum 15. Mai 1984, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, schriftlich erhoben werden.

6000 Frankfurt am Main, 27. Februar 1984

**Landesärztekammer Hessen**  
**Der Wahlleiter**

#### Anderung der Satzung des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet Sitz Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Satzung des Wasserverbandes Oberes Lahngebiet vom 20. Juni 1979 (StAnz. S. 1681, 2237) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) und § 8 Abs. 1 Satz 3 wird an das Wort „Siegen“ das Wort „Wittgenstein“ mittels Bindestriches angefügt.
2. Der Buchst. c) des § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „das Land Hessen 1 Vertreter“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller satzungsmäßigen Stimmen erreichen“ durch „wenn ein Verbandsmitglied“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Stimmrecht wird wie folgt festgesetzt:  
1. Landkreis Marburg — Biedenkopf 68  
2. Kreis Siegen — Wittgenstein 32“
7. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und einem Beisitzer“.
8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „mit Ausnahme des Vertreters des Landes Hessen“ gestrichen.
9. § 28 Abs. 5 wird gestrichen.
10. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kassel“ durch „Gießen“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Oberes Lahnggebiet in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1983 beschlossen. Sie ist von mir geprüft worden und wird hiermit gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der gültigen Fassung erlassen.

6300 Gießen, 29. Februar 1984

Der Regierungspräsident  
38 — 79 b 20 (Oberes Lahnggebiet) 03

#### Änderungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

1. Die Bestellung von Herrn Professor Dr. Gisbert Gans Edler Herr zu Putlitz zum wissenschaftlich-technischen Geschäftsführer ist am 31. August 1983 abgelaufen.

Zum neuen wissenschaftlich-technischen Geschäftsführer wurde ab 1. Januar 1984 Herr Professor Dr. Paul Kienle berufen.

2. Aus dem Aufsichtsrat ist Herr Regierungsdirektor Dr. Hubert Behr, Bundesministerium der Finanzen, Bonn, ausgeschieden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:  
Ministerialdirektor Dr. Walter Borst,  
Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,  
— Vorsitzender —,

Ltd. Ministerialrat Joachim Köhn,  
Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden,  
— stellvertretender Vorsitzender —,

Regierungsdirektor Dr. Hartmut Deyda,  
Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,

Regierungsdirektor Rudolf Wessels,  
Bundesministerium der Finanzen, Bonn,

Ltd. Ministerialrat Dr. Kurt Kettner,  
Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden,

Professor Dr. Ernst Otten,  
Universität Mainz.

6100 Darmstadt, 29. Februar 1984

Gesellschaft für  
Schwerionenforschung mbH  
Die Geschäftsführung

### Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Neubau der Hollenbachbrücke bei Frankershausen im Zuge der L 3242, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Bauwerksabmessungen: l. W. 2,80 m, l. H. 2,20 m (Rahmenbauwerk).

#### Leistungen u. a.

ca. 350 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub,

ca. 100 m<sup>3</sup> Stahlbeton B 25,

ca. 11 t Stahl III,

ca. 140 m<sup>2</sup> Wasserbaupflaster,

und sonstige Nebenarbeiten einschließlich Bachumleitung.

Bauzeit: 260 Werktage einschließlich Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, wäh-

rend der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 16. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „L 3242 Hollenbachbrücke Frankershausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 19. April 1984 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, Zimmer 130.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 8 Wochen.

3440 Eschwege, 6. März 1984 Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Neubau der Wichtebrücke in Neumorschen im Zuge der L 3225, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden. Bauwerksabmessungen: l. W. 8,00 m, l. H. 3,00 m (Rahmenbauwerk).

#### Leistungen u. a.

ca. 1 000 m<sup>3</sup> Bodenaushub für Bauwerk und neues Bachbett,

ca. 200 t Steinschüttung,

ca. 165 m<sup>3</sup> Stahlbeton B 25,

ca. 12 t Stahl III,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 260 Werktage einschließlich Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „L 3225 Neubau der Wichtebrücke“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. April 1984 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße Nr. 37, Zimmer 130.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 8 Wochen.

3440 Eschwege, 6. März 1984 Hessisches Straßenbauamt

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes in Fronhausen (Lahn) sollen vergeben werden.

#### Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

500 m<sup>3</sup> Erdbewegung,

500 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm,

700 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (4 cm dick),

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meideschluß: 26. März 1984.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 7. März 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Jahre 1984/85 (bituminöse Brückenbeläge, Abdichtungen, Fugen, Kunstharzversiegelung von Betonflächen usw.) an Bauwerken im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbereich Hanau, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden (Jahresvertrag).

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 10,— DM, in in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau, mit der Angabe:

„Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken (bitum.) im Zuge von B.-, L.- und K.-Straßen im Jahre 1984 (Jahresvertrag).“

Einreichungstermin: Freitag, 13. April 1984.

6450 Hanau, 7. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Jahre 1984/85 an Brücken und Stützmauern (Beschichtungen mit Kunstharz, Sand- und Flammstrahlen, dauerelastische Fugenverfüllungen, Risseverpressungen usw.) im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bauamtsbereich Hanau, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden (Jahresvertrag).

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau, mit der Angabe:

„Ausschreibungsunterlagen für Beschichtungen mit Kunstharz an Bauwerken im Zuge von B.-, L.- und K.-Straßen im Jahre 1984 (Jahresvertrag).“

Einreichungstermin: Freitag, 13. April 1984.

6450 Hanau, 9. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über die Lieferung von

5 500 m<sup>2</sup> Betonpflastersteinen aus Basaltspalt, grau/blau eingefärbt, Festigkeit 8 000 N/cm<sup>2</sup>, davon ca. 70% in den Abmessungen 24/16/14 cm, davon ca. 27% in den Abmessungen 16/16/14 cm, davon ca. 3% in den Abmessungen 12/16/14 cm.

Es werden nur Angebote von Herstellern berücksichtigt.

Liefertermin: Abrufe von Juli 1984 bis Juli 1985.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägertorstraße 207, Abteilung Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 9. April 1984 (Poststempel).

6100 Darmstadt, 9. März 1984

Hessische Elektrizitäts-AG

## Stellenausschreibungen



### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Hilfsreferentin/en

(Beamter/in der Bes.Gr. A 13/14 B BesG)

für das Haushaltsreferat des Ministeriums.

**Voraussetzungen:** gute Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kas- und Rechnungswesen.

**Persönliche Eigenschaften:** Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Bereitschaft zur Verantwortung.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens 10. April 1984 zu richten an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## STADT NEU-ISENBURG

35 000 Einwohner  
lebendige Mittelstadt im  
Rhein-Main-Gebiet  
vielfältige Infrastruktur

Bei der Stadt Neu-Isenburg ist die Stelle des

## Ersten Stadtrats

ab 1. Oktober 1984 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG.

Die Stadt Neu-Isenburg hat ca. 35 000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main. Sie besitzt eine breitgestreute Industrie sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Bewerber müssen die erforderliche Eignung und Befähigung nachweisen. Verwaltungs- und kommunalpolitische Erfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 10. April 1984 in geschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Stadtratswahl“ einzureichen an den

Wahlvorbereitungsausschuß  
z. H. des Vorsitzenden  
Herrn Stadtverordneten Werner Straubinger  
Rathaus - Postfach 61 -  
6078 Neu-Isenburg

## STAATSANZEIGER

### Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 85

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 12 vom 19. März 1984 beträgt 32 Seiten.